

# Bremische Bürgerschaft

## Landtag

### 21. Wahlperiode

#### Anfragen in der Fragestunde der 17. Sitzung

##### **Anfrage 1: Gemeinwohlorientiertes Wirtschaften und soziale Innovation: Neue Impulse für das Land Bremen?**

**Anfrage der Abgeordneten Dr. Emanuel Herold, Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12. September 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die „Nationale Strategie für Soziale Innovationen“ und die darauf aufbauende neue BMWK-Förderrichtlinie „Nachhaltig wirken - Förderung des gemeinwohlorientierten Unternehmertums“?
2. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um diese neue Förderrichtlinie in Bremen und Bremerhaven bekannt zu machen und interessierte Unternehmen gegebenenfalls bei der Antragstellung zu unterstützen?
3. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um Ansätze des Social Entrepreneurships und des gemeinwohlorientierten Wirtschaftens in Wirtschaft und Verwaltung bekannter zu machen und die relevanten Akteure miteinander zu vernetzen?

##### **Zu Frage 1:**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz weist mit dieser Bundesstrategie den gemeinwohlorientierten Unternehmen und anderen Akteuren, die soziale Innovationen umsetzen und fördern, eine größere Bedeutung zu und setzt neue Förderanreize.

Das Bundesministerium definiert in diesem Kontext die gemeinwohlorientierten Unternehmen im Einklang mit der Definition der Europäischen Kommission als solche, für die **erstens** das soziale oder ökologische, gemeinwohlorientierte Ziel Sinn und Zweck ihrer Geschäftstätigkeit darstellt, was sich oft in einem hohen Maße an Sozialer Innovation äußert, deren Gewinne **zweitens** größtenteils wieder investiert werden, um dieses Ziel zu erreichen und deren Organisationsstruktur oder Eigentumsverhältnisse drittens dieses Ziel widerspiegeln, da sie auf Prinzipien der Mitbestimmung oder Mitarbeiterbeteiligung basieren oder auf soziale Gerechtigkeit ausgerichtet sind. Die Handlungsfelder der „Nationalen Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen“ korrespondieren mit festgestellten Bedarfen im Land Bremen, sodass auch die Inhalte und Maßnahmen gut ineinandergreifen. Das Thema der bisher häufig fehlenden Wirkungsmessung beispielsweise wurde auch in einem Gutachten des Landes Bremen zu Social Entrepreneurship aus 2022 als Herausforderung identifiziert.

Dass mit der Förderrichtlinie „Nachhaltig wirken“ nun auch finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, ist ebenfalls sehr positiv zu bewerten.

##### **Zu Frage 2:**

Potenzielle Antragsteller sind nicht Unternehmen selbst, sondern Akteure, die Unterstützungsleistungen anbieten.

Für das Land Bremen wird seit Bekanntwerden der Förderrichtlinie ein gemeinsamer Projektförderantrag entwickelt. Dazu haben sich lokale Akteure, die gemeinwohlorientiertes und alternatives Wirtschaften im Land fördern, zusammengesetzt und den

Verein „Zukunftsfähig Wirtschaften im Land Bremen“ gegründet. Gründungsmitglieder sind u.a. Vertreter:innen von WERK Bremerhaven, Social Impact Lab Bremen, Hilfswerkt, Gemeinwohlökonomie Regionalgruppe Bremen und Arbeitnehmerkammer. Weitere Personen aus der Verwaltung, Wirtschafts- und Gründungsförderung und Wissenschaft sind inhaltlich involviert und werden im Rahmen eines Beirats zukünftig auch strukturell eingebunden.

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation ist eng in die Entwicklung des Projektantrages eingebunden. Das zu beantragende Projekt soll den aktuellen Herausforderungen von gemeinwohlorientierten Unternehmen im Land Bremen begegnen, etwa Transparenz über bestehende Angebote herstellen, Lücken im aktuellen Unterstützungssystem schließen und Sichtbarkeit, Wertschätzung und Verständnis für die Spezifika von gemeinwohlorientierten Unternehmen schaffen. Im Kern soll eine übergeordnete Struktur mit Standorten in Bremen und Bremerhaven entstehen, die das Netzwerk festigt und ausbaut und neue Maßnahmen umsetzt. Der Förderantrag wird aktuell fertiggestellt und soll noch im Jahr 2024 beim BMWK eingereicht werden. Im Falle einer Förderzusage soll das Projekt Anfang 2025 die Arbeit aufnehmen. Seitens der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation wurden zur Ko-Finanzierung des Antrags 200.000 € bereitgestellt, um rund 1,3 Mio. € an Bundesmitteln einzuwerben.

**Zu Frage 3:**

Um gemeinwohlorientiertes Unternehmertum zu fördern und in Verwaltung und Wirtschaft bekannter zu machen, wurden von der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation in Kooperation mit den Wirtschaftsförderungen in Bremen und Bremerhaven und dem Starthaus der Bremer Aufbau-Bank bereits diverse Maßnahmen umgesetzt. Schwerpunkte waren u.a. die Gründungsunterstützung, Ansiedlung sowie Sichtbarkeit, Vernetzung und Kooperation von Sozialunternehmen – sowohl untereinander als auch mit „klassischen“ Unternehmen und Verwaltung.

2022 wurden die Aktivitäten im Rahmen des Gutachtens „Social Entrepreneurship“ der Ramboll GmbH evaluiert. Im Abgleich mit den geäußerten Bedarfen wurde dem bisherigen Angebotsspektrum grundsätzlich bereits eine gute Ausgangslage bescheinigt: *„Im Land Bremen ist ein gut entwickeltes Unterstützungssystem für Social Entrepreneurship vorhanden. Es besteht aus einer Vielzahl von Unterstützungsakteuren.“* Gleichzeitig wurden eine Reihe von Entwicklungsthemen herausgearbeitet, welche im Rahmen des geplanten Förderantrags beim Bund bearbeitet werden sollen.

**Anfrage 2: Sicherstellung der Sprachförderung und Integration von Nicht-Kita-Kindern im Kitabrückenjahr 2024/2025**

**Anfrage der Abgeordneten Dr. Franziska Tell, Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12. September 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Kitaplätze wurden im laufenden Kindergartenjahr 2024/2025 in Bremen und Bremerhaven mit vorherigen Nicht-Kita-Kindern mit nachgewiesenem Sprachförderbedarf besetzt und wie viele Plätze stehen voraussichtlich im kommenden Kindergartenjahr 2025/2026 für Nicht-Kita-Kinder mit Sprachförderbedarf zur Verfügung?

2. Wie viele Nicht-Kita-Kinder mit nachgewiesenem Sprachförderbedarf konnten im laufenden Kindergartenjahr 2024/2025 keinen Kitaplatz erhalten und welche alternativen Sprachfördermaßnahmen oder Förderangebote haben die Kinder besucht, um sicherzustellen, dass sie dennoch die benötigte Förderung erhalten?

3. Welche konkreten Maßnahmen werden im Rahmen des Kitabrückenjahrs 2024/2025 ergriffen, um die Zusammenarbeit zwischen Kitas, Grundschulen und Eltern zu stärken und wie wird der Erfolg dieser Maßnahmen in Bezug auf einen reibungslosen Übergang der Kinder in die Grundschule evaluiert?

### **Zu Frage 1:**

Mit dem Ende der Verfahren wurden in der Stadtgemeinde Bremen durch das IQHB 349 Nicht-Kita-Kinder mit Sprachförderbedarf festgestellt. Von diesen Kindern hatten zu diesem Zeitpunkt 202 einen Vertrag zum 01.08.2024 in einer Einrichtung. Weitere 92 konnten anschließend durch die Fachliche Leitstelle in Einrichtungen vermittelt werden. Somit konnten bisher insgesamt 294 Kitaplätze im laufenden Kindergartenjahr in der FHB an Nicht-Kita-Kinder mit Sprachförderbedarf vergeben werden. Kinder, die noch keinen Kitaplatz haben, erhalten im Sozialraum ein Sprachförderangebot. Darüber hinaus arbeitet die Senatorin für Kinder und Bildung weiterhin daran, ihnen einen Kitaplatz zu vermitteln.

Eine Aussage über das kommende Kindergartenjahr lässt sich jedoch nicht tätigen. Durch die Regelungen des BremAOG sind Sprachförderkinder prioritär durch die Einrichtungen aufzunehmen. Ferner werden die in der Haupttestung ermittelten Sprachförderkinder im Dezember an die Fachliche Leitstelle übermittelt. Sofern die Eltern keine eigenständige Anmeldung tätigen, werden diese durch die Fachliche Leitstelle angemeldet.

In Bremerhaven wurden für das Kitajahr 2024/25 232 Nicht-Kita-Kinder (NKK) getestet. Davon wurde bei 162 Kindern (69,83%) Sprachförderbedarf festgestellt. Von den 232 NKK haben spätestens zum 01.09.2024 87 Kinder (37,5%) einen Kita-Platz erhalten (Stand: 06.09.2024). Davon sind 74 vorherige NKK mit nachgewiesenem Sprachförderbedarf (85,06%).

Auch im nächsten Kita-Jahr können alle Eltern von NKK ihre Kinder in einer Kindertageseinrichtung anmelden. Nach dem Aufnahme- und Betreuungszeiten-Ortsgesetz der Stadt Bremerhaven besteht eine priorisierte Aufnahme von Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf nach §36 BremSchulG.

### **Zu Frage 2:**

Mit Stand vom 04.10.2024 gab es in der Stadtgemeinde Bremen insgesamt noch 55 unversorgte Nicht-Kita-Kinder mit Sprachförderbedarf. Diese Kinder werden weiterhin durch die Fachliche Leitstelle auf entweder durch Fluktuation freiwerdende oder durch Neueröffnung von Gruppen hinzukommende Kitaplätze vermittelt und fortwährend untergebracht. Um diesen Kindern umgehend ein Sprachförderangebot zu machen, wurden ihre Sorgeberechtigten aufgefordert, ihre Kinder zu einer niedrigschwelligen Sprachfördermaßnahme an einem schulischen oder außerschulischen Maßnahmenort im Sozialraum anzumelden. In diesen Maßnahmen fördern qualifizierte Sprachförderkräfte die Sprachkenntnisse und vorschulischen Kompetenzen der Kinder, die sich im Jahr vor der Einschulung befinden und festgestellten Sprachförderbedarf haben. Die Maßnahmen, die mehrmals wöchentlich stattfinden, stehen mit den Elementen der alltagsintegrierten und additiven Sprachförderung des Kita-Brückenjahrs im Einklang.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven stehen im laufenden Kitajahr 2024/25 (Stand: 26.09.2024) noch freie Kitaplätze im 3- bis 6jährigen Bereich zur Verfügung. Dementsprechend können Eltern Kinder mit Sprachförderbedarf weiterhin anmelden und erhalten priorisiert einen Kita-Platz (siehe Frage 1).

Die Förderung der NKK mit Sprachförderbedarf obliegt in Bremerhaven dem Schulamt. NKK mit nachgewiesenem Sprachförderbedarf bekommen im Jahr vor der Einschulung wöchentlich vier Stunden vorschulische Sprachförderung und nach der Einschulung weiterhin zwei Stunden zusätzliche schulische Sprachförderung. Sollten die Deutschkenntnisse zu Beginn des ersten Schuljahres noch so gering sein, dass eine reguläre Teilnahme am Unterricht nicht möglich ist, erhalten diese Kinder zusätzlich zum Unterricht zehn Stunden Deutschförderung.

### **Zu Frage 3:**

Insbesondere die kooperative Verbundarbeit im Sozialraum trägt dazu bei, konkrete Maßnahmen zwischen Kitas und Grundschulen zu entwickeln und umzusetzen, um mit Kindern und Eltern den Übergang in die Grundschule positiv zu gestalten. Der jährliche Kooperationskalender ist hierfür ein zentrales Instrument, der die Einrichtungen dabei unterstützt z.B. gemeinsame Bildungsaktivitäten mit Kindern zu organisieren. Die fachlichen Grundlagen bilden die Bildungskonzeptionen 0-10 Jahre. Die Bil-

dungskonzeptionen Sprachliche Bildung/Deutsch, Mathematische Bildung/Mathematik stehen den Kitas und Grundschulen seit dem neuen Kita- und Schuljahr zur Verfügung.

Die Zusammenarbeit von Kitas und Grundschulen wird durch gemeinsame Fortbildungen sowie die Kooperation im Rahmen der Verbundarbeit unterstützt und begleitet. In diesem Rahmen findet eine qualitative Auswertung der Zusammenarbeit, Erfolge und Herausforderungen statt.

In Bremerhaven erfolgt bei den Testungen der NKK parallel die Beratung der Eltern bzgl. der Anmeldung ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung durch die Abteilung Kinderförderung. Eine unterstützte Anmeldung ist vor Ort möglich.

Wesentliches Element der Zusammenarbeit zwischen Kita und Grundschule bildet das Konzept der Verbundarbeit zwischen den Bremerhavener Kindertageseinrichtungen und Grundschulen. Die Verbundstruktur stärkt dabei die Kooperation miteinander und ermöglicht die Gestaltung durchgängiger fachlicher Übergänge und Bildungsbiographien der einzelnen Kinder. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern ist grundlegendes Ziel für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen. Bei der gemeinsamen Übergangsgestaltung werden Eltern aktiv unterstützt und beraten. Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der städt. Kindertageseinrichtungen der Stadt Bremerhaven erfolgt eine regelmäßige Evaluation pädagogischer Prozesse.

Die Erstklässler nehmen an der schulischen Sprachstandsfeststellung PRIMO teil, um Fortschritte bzw. weiteren Förderbedarf im Spracherwerb zu ermitteln.

**Anfrage 3: Auswertung der Nachttests und Vorbereitung der PRIMO-Testung  
Anfrage der Abgeordneten Dr. Franziska Tell, Dr. Henrike Müller  
und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
vom 12. September 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Strategien wurden angewandt, um die Teilnahme der Nicht-Kita-Kinder in Bremen und Bremerhaven an den PRIMO-Nachttests im Juni/Juli 2024 zu erhöhen und wie viele Kinder konnten dabei erreicht werden?

2. Welche Erkenntnisse hat der Senat aus dem neuen Vorgehen gezogen und wie werden die Testergebnisse zur weiteren Sprachförderung genutzt?

3. Welche Vorbereitungen wurden für die PRIMO-Testung der Nicht-Kita-Kinder im Vorwege des Kindergartenjahres 2025/2026 in Bremen und Bremerhaven getroffen, wann sollen die Testungen stattfinden und wie wird sichergestellt, dass alle Kinder erreicht werden?

**Zu Frage 1:**

Im Sommer finden in der Stadt Bremen PRIMO-Nachttests statt. Diese richten sich nicht ausschließlich an Nicht-Kita-Kinder, sondern an alle Kinder, die nicht getestet wurden.

Die Eltern aller Kinder, inklusive der Nicht-Kita-Kinder, werden postalisch mehrfach angeschrieben. Die Briefe an die Eltern werden so konzipiert, dass mit Hilfe von Übersetzungen und QR-Codes eine niedrighschwellige und einfache Kontaktaufnahme zum IQHB möglich ist. Eine direkte Kontaktaufnahme per Telefon oder E-Mail erfolgt bislang nur dann, wenn die Eltern zum IQHB Kontakt aufgenommen haben und ihre Kontaktdaten mitgeteilt haben.

In Bremerhaven wurden im Juni/Juli 2024 keine Nachttests durchgeführt, da diese bereits im Februar 2024 im Rahmen einer aufsuchenden Beratung stattgefunden hatten. Die betroffenen Familien wurden im Vorfeld rechtzeitig über den anstehenden Besuch informiert und hatten somit die Möglichkeit, Rücksprache mit dem Schulamt zu halten, den Termin zu verschieben oder einen alternativen Test Ort zu wählen. Insgesamt konnten 26 Familien erreicht werden.

### **Zu Frage 2:**

Da die Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung für Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf gesetzlich verpflichtend ist (§36, Schulgesetz), werden die Kinder, die noch nicht in das Kita-Brückenjahr integriert werden können, in niedrigschwellige Maßnahmen an schulischen oder außerschulischen Orten vermittelt. Dort werden sie dann von qualifizierten Sprachförderkräften in ihren vorschulischen und sprachlichen Kompetenzen gefördert.

Anfang 2024 wurde das gemeinsam mit den Trägern der Kindertagesbetreuung und der Landesarbeitsgemeinschaft Sprache entwickelte Konzept „Gezielte alltagsintegrierte Sprachförderung im Elementarbereich – Übergang von der Kita in die Grundschule“ veröffentlicht, das auf der Bildungskonzeption Sprache des Bildungsplans 0-10 Jahre, dem Sprachbildungskonzept des Elementarbereichs sowie den Trägerkonzeptionen zur Sprachbildung basiert und Materialien sowie Handreichungen zur Förderung von Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf im Jahr vor der Einschulung für Fachkräfte enthält.

### **Zu Frage 3:**

In Bremen werden in diesem Jahr die vorgezogenen PRIMO-Tests in der letzten November-Woche für die Nicht-Kita-Kinder durchgeführt. Das IQHB bereitet den Testablauf aktuell vor und wird die Kinder an zentrale Standorte einladen, wo die Tests durchgeführt werden. Alle Eltern von Nicht-Kita-Kindern werden postalisch kontaktiert, womit sie zunächst zum Test informiert werden und später einen Termin zum Test erhalten. Die Eltern haben die niedrigschwellige Möglichkeit, per Telefon oder Mail mit dem IQHB in Kontakt zu treten.

Für die PRIMO-Testung der Nicht-Kita-Kinder im Vorfeld des Kindergartenjahres 2025/26 sind in Bremerhaven die Testungen der NKK-Kinder für Anfang November geplant. Die Testtermine wurden nochmal vorgezogen. Während der Testphase werden täglich Zwischenauswertungen durchgeführt, um alle Kinder, die den vorgesehenen Testtermin verpasst haben, frühzeitig zu identifizieren.

Diese Kinder sollen nach Möglichkeit im weiteren Verlauf der Testphase aufgesucht werden. Kinder, die dennoch nicht erreicht werden, werden für Anfang Dezember zu einem „Infotag“ eingeladen, der in Zusammenarbeit mit dem Amt 51 organisiert wird. Dieser Infotag richtet sich auch an Familien, die Unterstützung bei der Kitaaufnahme benötigen.

Alle Kinder, die nach den Infotagen, z.B. durch Zuzüge, ins System kommen, werden ebenfalls aufgesucht.

### **Anfrage 4: Mieterschutz für Kellerwohnungen bei Starkregen oder Hochwasser Anfrage der Abgeordneten Dr. Maike Schaefer, Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12. September 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wer kommt für die finanziellen Schäden in Mietwohnungen, verursacht durch eindringendes Wasser aufgrund von Starkregen oder Hochwasser, in Kellergeschossen/im Souterrain auf?

2. Wie und durch wen werden Mieter:innen im Sinne des Mieterschutzes bei Anmietung von Souterrain-/Kellergeschosswohnungen über das Risiko von Wasserschäden durch Starkregen-/Hochwasserereignisse aufgeklärt, wenn die Häuser in bekannten Risikogebieten für Starkregen-/oder Hochwasserereignissen liegen?

3. Wie schätzt der Senat den Versicherungsschutz von Mieter:innen bei Wasserschäden ein, wenn Souterrain-/Kellerwohnungen in bekannten Hochwassergebieten, hinter Deichen oder in Starkregengefährdeten Gebieten liegen – dürfen Versicherungen in diesen Fällen den Versicherungsschutz verweigern?

**Zu Frage 1:**

Schäden am Gebäude und an fest mit dem Gebäude verbundenen Objekten werden durch die Wohngebäudeversicherung reguliert. Diese wird durch Vermieter:innen abgeschlossen, die auch für die Reparatur der Mietsache zuständig sind. Finanzielle Schäden an Einrichtungsgegenständen werden durch die Hausratversicherung der jeweiligen Eigentumspartei, also Mieter:in oder Vermieter:in, gedeckt.

**Zu Frage 2:**

Vermieter:innen sind nicht verpflichtet, über das Risiko von Wasserschäden durch Starkregen oder Hochwasser aufzuklären, jedoch gibt es zahlreiche öffentlich zugängliche Informationsangebote. Im Rahmen des Klima- und Hochwasserschutzes der Freien Hansestadt Bremen sind Gefahren- und Risikokarten für Starkregen und Hochwasser im Internet abrufbar und werden regelmäßig aktualisiert. Grundstückseigentümer:innen können eine ergänzende Detailauskunft zu den Überflutungsgefahren erhalten und eine kostenlose Vor-Ort-Beratung durch den örtlichen Abwasserentsorgungsdienst in Anspruch nehmen. Eine Orientierung für Verbraucher:innen kann zudem die Risikoeinschätzung der Versicherungswirtschaft für Starkregen und Hochwasser sein, die im Internet für alle Adressen in Deutschland für Personen mit berechtigtem Interesse zur Verfügung steht.

**Zu Frage 3:**

Derzeit besteht keine Versicherungspflicht für eine Wohngebäudeversicherung oder Hausratversicherung. Versicherungsunternehmen können also den Abschluss eines Versicherungsvertrages ablehnen und sind frei in der Tarifgestaltung. Mieter:innen können ihren Hausrat in der Regel sehr gut absichern. Zudem haben sie bei Schäden einen Anspruch auf Instandsetzung gegenüber Vermieter:innen und können unter Umständen Mietminderung geltend machen. Indirekt könnten Mieter:innen von einer Elementarpflichtversicherung für Gebäude profitieren, da eine Instandsetzung bei vorhandenem Versicherungsschutz gegebenenfalls schneller erfolgt. Die Einführung einer solchen Pflichtversicherung ist derzeit in der Diskussion und wird durch den Senat grundsätzlich unterstützt.

**Anfrage 5: Wie hält Bremen es mit der Clubkultur?**

**Anfrage der Abgeordneten Bithja Menzel, Kai Wargalla, Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12. September 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich der Senat in der Länderanhörung zum Referentenentwurf der Novellierung der Baunutzungsverordnung des Bundes in Bezug auf die Einordnung von Clubs als Kulturstätte und deren Zulässigkeit positioniert und welche Auswirkungen erwartet er von dieser neuen Baunutzungsverordnung auf Bremen?
2. Betrachtet der Senat die im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen und die Beschlusslage aus der vergangenen Legislatur bei der abgegebenen Stellungnahme als eingehalten?
3. Wird sich der Senat im Bundesrat dafür einsetzen, dass die Kategorisierung und Zulässigkeit von Clubs, entsprechend der Bremischen Beschlüsse, verändert werden?

**Zu Frage 1:**

Der Senat hat sich im Rahmen der Länderanhörung zu dem Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung positiv zu der Privilegierung von Musikclubs geäußert. Die explizite Aufnahme von Musikclubs in den Regelungskatalog der Baunutzungsverordnung wurde aus Stadtentwicklungsperspektive ausdrücklich begrüßt: Eine klare Abgrenzung von Musikclubs zu anderen Vergnügungstätten ist hilfreich, die allgemeine Zulässigkeit in Kerngebieten und Urbanen Gebieten ein großer Gewinn für eine Nutzungsgemischte und urbane Stadt. Zudem wurde

eine Ausweitung der Privilegierung von Musikclubs auch auf Gewerbegebiete angeht.

Die Aufnahme von Musikclubs als „Anlagen für kulturelle Zwecke“ war nicht Gegenstand des zu bewertenden Gesetzestextes. Dieser Vorschlag wurde im Rahmen von vorgelagerten Expertengesprächen erörtert und abgelehnt. Den sachlichen Gründen für die Ablehnung wird gefolgt.

Der neue Nutzungsbegriff bzw. die explizite Nennung von Musikclubs führt im Gegensatz zu deren städtebaulichen Einordnung als „Anlage für kulturelle Zwecke“ zu mehr Rechtsklarheit in der Anwendung, da hierdurch die Abgrenzung zu anderen Nutzungen leichter fällt. Diese Rechtsklarheit kommt sowohl den Antragstellenden als auch den Genehmigungsbehörden zugute. Die Regelungen der BauNVO dienen schließlich der Vereinbarkeit von verschiedenen Nutzungen in einem Baugebiet sowie der Auflösung von Nutzungskonflikten. Die Einführung eines neuen Nutzungsbegriffs für Musikclubs in der BauNVO ermöglicht über die allgemeine und ausnahmsweise Zulässigkeit in den einzelnen Baugebieten eine eindeutige und damit bessere Steuerung im Rahmen der Bauleitplanung.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung werden Musikclubs in Mischgebieten, Urbanen Gebieten und Kerngebieten allgemein zulässig sowie in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten, Dörflichen Wohngebieten und Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässig sein. Diese weitreichende Privilegierung von Musikclubs über das Bauplanungsrecht geht damit sogar über die Möglichkeiten einer Besserstellung von Musikclubs in der TA Lärm hinaus.

Aus Sicht des Senats erfolgt mit der gegenwärtigen Novellierung der BauNVO bereits eine weitreichende Privilegierung von Musikclubs, die als an sich (nicht unerheblich) emittierende Gewerbe Nutzungskonflikte auslösen können.

#### **Zu Frage 2:**

Vor dem Hintergrund der weitreichenden bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Musikclubs hält der Senat die im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen als eingehalten. Neben den Belangen von Musikclubs sind immer auch weitere Aspekte wie der Immissionsschutz, Flächenkonkurrenzen und nachbarschaftliche Konflikte zu betrachten. Darüber hinaus erfolgt zurzeit die Novellierung der TA Lärm. Im Rahmen der ersten Beteiligung zum Referentenentwurf wurde kritisch darauf hingewiesen, dass die in der Begründung genannte Verbesserung der Situation für Musikclubs durch die Änderung der TA Lärm als gering angesehen wird. Darüber hinaus wurden die Forderungen des Branchenverbandes LiveKomm kritisch geprüft und die Einschätzung u.a. den bremischen Vertreter:innen von Clubverstärker e.V. erläutert. Das Gespräch mit den Vertreter:innen von Clubverstärker e.V. zeigte auf, dass die Konfliktsituationen in Bremen sehr individuell zu lösen sind und eine allgemeine Anpassung der Gesetzgebung die Problemlagen nach Auffassung der Fachreferate nicht löst. Der finale Gesetzentwurf zur Änderung der TA Lärm wird nach Vorliegen auch im Hinblick auf Vereinbarungen des Koalitionsvertrages durch den Senat kritisch geprüft werden. Änderungsinitiativen im Rahmen der TA-Lärm-Beteiligung sind mit Verweis auf vorgenannte Erläuterungen zur BauNVO und dem Austausch zur Konfliktslage in Bremen mit Branchenvertreter:innen nicht zu erwarten.

#### **Zu Frage 3:**

Der Senat hat sich im Rahmen der Bundesratsbefassung für eine Besserstellung von Musikclubs in einzelnen Gebietskategorien eingesetzt bzw. jenen Änderungsanträgen mit dem Ziel einer Schlechterstellung von Musikclubs gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf nicht zugestimmt.

**Anfrage 6: Abschiebungen aus der Haft nach § 456a StPO  
Anfrage der Abgeordneten Julia Tiedemann, Jan Timke und Fraktion Bündnis  
Deutschland  
vom 12. September 2024**

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen sind die Voraussetzungen nach § 456a Strafprozessordnung (StPO) für die Rückführung ausländischer Straftäter, die im Justizvollzug des Landes Bremen einsitzen, in ihre Heimatländer aktuell erfüllt, wann soll die Abschiebung dieser Personen jeweils stattfinden und in welche Zielländer?
2. Für wie viele der laut Angabe von Staatsrat Tschöpe in der Sitzung des Rechtsausschusses insgesamt 52 Häftlinge in der JVA Bremen, die grundsätzlich abschiebefähig sind, liegen die Voraussetzungen für die Anwendung von § 456a StPO derzeit nicht vor und was sind die Gründe dafür? (Bitte die Gründe mit Fallzahlen ausweisen.)
3. In wie vielen der Fälle aus Frage 2. wird die Staatsanwaltschaft erklärtermaßen keine Absehensentscheidung nach § 456a StPO treffen und welche Gründe sind dafür ausschlaggebend?

**Zu Frage 1:**

In der Zuständigkeit des Senators für Inneres und Sport liegen derzeit 45 Fälle ausländischer Straftäter, für die bereits ein Einvernehmen der Staatsanwaltschaft Bremen gem. § 456a StPO vorliegt. Hiervon sind 31 Personen vollziehbar ausreisepflichtig. Zielländer sind u.a. Ägypten, Albanien, Kosovo, Nigeria, Guinea und die Türkei. Nähere Auskünfte zu geplanten Rückführungen werden nicht erteilt, um die Maßnahmen nicht zu gefährden.

**Die Fragen 2 bis 3 werden zusammen beantwortet:**

Die zitierte Aussage stützt sich auf eine Antwort des Senats vom 13. August 2024. Dort wurde die Anzahl von 47 Häftlingen angegeben.

Nach derzeitigem Stand befinden sich 57 vollziehbar ausreisepflichtige Personen in Strafhafte der JVA Bremen; hiervon sieben in der Außenstelle Bremerhaven.

Für 31 Personen liegt bereits ein Einvernehmen der Staatsanwaltschaft vor.

In einem Fall konnte bislang noch keine Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden. Der Verurteilte befindet sich in diesem Fall aktuell im Maßregelvollzug. Gutachterlich wird die Fortdauer der Unterbringung geprüft. Die Klinik hat sich gegen eine Beendigung der Maßnahme ausgesprochen.

In weiteren vier Fällen hat die Staatsanwaltschaft es abgelehnt, von der weiteren Vollstreckung abzusehen. In zwei dieser Fälle sind die Verurteilten nach einer erfolgten Abschiebung wieder unberechtigt nach Deutschland eingereist, so dass die Freiheitsstrafen nunmehr hier vollstreckt werden sollen. In den anderen beiden Fällen wurden die Verurteilten wegen Totschlags bzw. wegen Mordes zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Vor dem Ablauf des Zweidritteltermins, bzw. dem Ablauf von 15 Jahren, soll auf die weitere Vollstreckung nicht verzichtet werden.

In den verbliebenen 21 Fällen wurde bislang seitens der Ausländerbehörde keine Entscheidung gem. § 456a StPO beantragt. Zum Teil werden noch gerichtliche Verfahren abgewartet, es liegt teilweise noch keine vollziehbare Rückkehrentscheidung vor oder die Abschiebung ist derzeit nicht möglich, etwa wegen fehlender Reisedokumente.



**Anfrage 7: Betroffenheit junger Menschen von digitaler Gewalt  
Anfrage der Abgeordneten Sülmez Çolak, Selin Arpaz, Mustafa Güngör und  
Fraktion der SPD  
vom 12. September 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, ob junge Menschen im Land Bremen zunehmend von digitaler Gewalt betroffen sind und wenn ja, welche Formen der digitalen Gewalt spielen dabei eine besondere Rolle?

2. Welche Handlungsspielräume sieht der Senat auf kommunaler, Landes-, Bundes- und europäischer Ebene, um gegen digitale Gewalt an jungen Menschen vorzugehen, wie bewertet er diese und inwieweit hat sich die Innen- und/oder Familienministerkonferenz bereits mit dem Thema befasst?

3. Welche Beratungs- und Hilfsangebote stehen betroffenen jungen Menschen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zur Verfügung und wie werden diese angenommen?

**Zu Frage 1:**

In den sozialen Medien begegnen jungen Menschen vor allem Angriffe durch Nötigung, Erpressung und Bedrohung, psychische Gewalt durch Cybermobbing, sexualisierte Gewalt und die generelle Darstellung und Verbreitung von Gewaltinhalten. Aus der Sicherheitsbefragung des Landeskriminalamtes Bremen 2022 geht hervor, dass jüngere Altersgruppen signifikant häufiger Opfer von Bedrohungen im Internet werden als ältere. Dabei ist von einem hohen Dunkelfeld auszugehen.

**Zu Frage 2:**

Auf Landesebene ist die Möglichkeit geschaffen worden, Strafanzeigen wegen Hasskriminalität und Gewalt im Netz dort zur Anzeige zu bringen, wo sie begangen werden – nämlich online. Mit diesem bewusst niedrigschwelligen Ansatz ist die berechtigte Hoffnung verbunden, das Entdeckungsrisiko für Straftäter zu erhöhen und das Dunkelfeld aufzuhellen.

Ein von der Polizei Bremen entwickeltes Präventionskonzept sieht zudem vor, eine standardisierte Informations- und Beratungsstruktur zu implementieren. Der Senat begrüßt diesen Ansatz, junge Menschen, Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte unabhängig von konkreten Anlässen zu informieren und zu unterstützen. Das Landeskriminalamt arbeitet darüber hinaus an einem Konzept zum Thema Sexualdelikte, das junge Menschen sowie Eltern und Lehrkräfte informiert und für die Gefahren sensibilisiert.

Die Konferenz der Innenministerinnen und -minister der Länder hat in ihrer Frühjahrskonferenz mit Zustimmung Bremens die Konferenz der Justizministerinnen und -minister mit der Bitte adressiert, zu prüfen, ob die Einführung eines gesonderten Mobbing- oder Cybermobbing-Straftatbestandes erforderlich ist.

Bereits im Koalitionsvertrag auf Bundesebene ist ein Gesetz gegen digitale Gewalt vereinbart. Mit Bedauern stellt der Senat fest, dass es bislang nur in Form eines Eckpunktepapiers vorliegt.

Regelungskompetenzen sieht der Senat auch auf EU-Ebene. Die EU könnte Leitlinien festlegen, die Anbieter von digitalen Diensten zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen verpflichten und die flächendeckende Verbreitung von Hilfsangeboten fördern. Einem solchen Vorhaben stünde der Senat positiv gegenüber.

**Zu Frage 3:**

Der online abrufbare „Wegweiser Opferschutz“ bietet einen umfassenden Überblick über sämtliche Anlaufstellen und Hilfsangebote. Der Opferschutz für Betroffene von digitaler Gewalt wird durch das Präventionszentrum der Polizei koordiniert.

Daneben gibt eine Reihe weiterer erfolgreicher Angebote zur Aufklärung und Prävention. So findet in der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „Digitale Gewalt“ ein Austausch zu Schulungs- und Präventionsmaßnahmen statt, unter anderem, um existierende Angebote bekannt zu machen.

Präventiv beraten in der Stadtgemeinde Bremen das ServiceBureau Jugendinformation und in Bremerhaven die „Fachstelle Jugendschutz im Internet“ Kinder, Jugendliche, Eltern sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren über die Gefahren im Umgang mit digitalen Medien. Beide Institutionen werden häufig für Veranstaltungen, Schulungen und Workshops angefragt.

Einzelfallabhängig besucht die Polizei Bremen Schulen und führt Gespräche mit Betroffenen, Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften.

Etwa jede zweite Schule in Bremen hat inzwischen das Projekt „Gemeinsam Klasse sein“ am Landesinstitut für Schule zu Mobbing und Cybermobbing genutzt.

In Bremerhaven sensibilisiert die Arbeitsgruppe „Medienkompetenz an Bremerhavener Schulen“ für das Thema. Die Zentrale Präventionsstelle der dortigen Ortspolizeibehörde bietet darüber hinaus – nach Vorfällen wie auch präventiv – Unterstützung für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler.

**Anfrage 8: Wissenschaftler:innen vor Anfeindungen schützen**  
**Anfrage der Abgeordneten Janina Strelow, Holger Welt, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD**  
**vom 12. September 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Fälle von Anfeindungen beispielsweise in den sozialen Medien gegen Wissenschaftler:innen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Land Bremen sind dem Senat bekannt und gibt es dabei Häufungen in spezifischen Fachbereichen oder Gruppen?

2. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, ob Wissenschaftler:innen im Land Bremen infolge von Medienauftritten oder Zeitungsbeiträgen derartige Anfeindungen erlebt haben?

3. Welche Unterstützungsangebote existieren für Wissenschaftler:innen, die aufgrund ihrer Arbeit Opfer von derartigen Anfeindungen wurden und wie bewertet der Senat diese Angebote?

**Zu Frage 1:**

Eine repräsentative bundesweit durchgeführte Studie des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung aus dem Mai dieses Jahres hat ergeben, dass fast die Hälfte der befragten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bereits von Anfeindungen betroffen waren. Dabei berichteten Mitarbeitende aller Ebenen aus allen Bereichen der Wissenschaft von solchen Erlebnissen. Eine deutliche Mehrheit der Befragten gab außerdem an, dass die erlebte Wissenschaftsfeindlichkeit zugenommen habe.

Für das Land Bremen kann keine valide Gesamtanzahl solcher Fälle genannt werden. Hierzu besteht keine Meldepflicht, die Zahlen werden daher nicht statistisch erfasst. Zur Anzeige gebracht wurde an der Universität ein Fall, am Alfred-Wegener-Institut gab es in den letzten zehn Jahren drei Fälle, die zur Anzeige gebracht wurden.

**Zu Frage 2:**

Medienberichten ist zu entnehmen, dass auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Bremen und Bremerhaven Anfeindungen erlebt haben, nachdem sie sich öffentlich zu ihren Forschungsarbeiten geäußert haben.

Der Senat betont, dass Forschende im Sinne der Wissenschaftsfreiheit ein diskursoffenes und angstfreies gesellschaftliches Klima brauchen. Anfeindungen, Bedrohungen und körperliche Angriffe auf Forschende ist entschieden entgegen zu treten.

Ein breites Bündnis der Hochschulen im Land Bremen sowie der außeruniversitären Forschungsinstitute (UBRA) haben sich zu Beginn dieses Jahres in einer gemeinsamen Erklärung zu Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit bekannt. Darin fordern sie

und stehen ein für Demokratie, Wissenschaftsfreiheit, Pluralismus und einen respektvollen Umgang miteinander. Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft stellt sich ausdrücklich hinter diese gemeinsame Erklärung.

**Zu Frage 3:**

Die wissenschaftlichen Einrichtungen im Land Bremen halten ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot vor, das sich von den Mitbestimmungsgremien über die Rechtsstellen bis hin zur Leitungsebene erstreckt. Auch die hochschul-übergreifende Arbeitsstelle „Arbeitsstelle gegen Diskriminierung und Gewalt – Expertise und Konfliktberatung“ mit Sitz an der Universität Bremen berät Betroffene. Überregional ansprechbar ist der „Scicomm-Support“, eine Anlaufstelle für Betroffene von digitaler Gewalt, diskreditierenden Medienkampagnen und unsachlich ausgetragenen Konflikten in der Wissenschaftskommunikation. Dabei handelt es sich um ein Angebot des Bundesverbandes Hochschulkommunikation und Wissenschaft im Dialog, das Betroffene in Form einer persönlichen, anonymen Beratung unterstützt.

Der Senat hält es für eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Wissenschaftsfeindlichkeit als Ausdruck von Verschwörungsdenken und politischem Extremismus entgegenzutreten. Wissenschaftskommunikation und Transfer müssen gestärkt und gefördert werden, damit auch das Verständnis aller gesellschaftlicher Gruppen für die wissenschaftliche Arbeit verbessert wird.

**Anfrage 9: Ifo Bildungsbarometer – Bremer Schulen erhalten die schlechteste Note!**

**Anfrage der Abgeordneten Fynn Voigt, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 12. September 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Sind der Senatorin für Kinder und Bildung die Gründe dafür bekannt, dass 46 Prozent der Befragten den Bremer Schulen die Note 4, 5 oder 6 geben und falls ja, um welche handelt es sich?

2. Inwiefern setzt sich die Senatorin für Kinder und Bildung damit auseinander, dass laut Ifo Bildungsbarometer Bremens Bildungspolitik von den befragten Bremerinnen und Bremern am schlechtesten bewertet wurde (58 Prozent vergeben die Note 4, 5, oder 6)?

3. Ergreift der Senat Maßnahmen, um den Forderungen der befragten Bürgerinnen und Bürger nachzukommen, die forderten, dem Lehrkräftemangel entgegenzuwirken und (kostenlosen) Nachhilfeunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf anzubieten und falls ja, welche konkret?

**Zu Frage 1:**

Das Bildungsbarometer ist im Kern eine Meinungsumfrage. Das Ifo Bildungsbarometer gibt insofern das „Image“ des Schulsystems im jeweiligen Bundesland wieder und formuliert keine Aussage über die Qualität oder die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Bremen. Dieser äußerst begrenzte Aussagegehalt der Studie wird auch von den Autoren formuliert. Die Gründe für die Notengebung der einzelnen Befragten werden in der Studie nicht benannt.

**Zu Frage 2:**

Die Qualität der Bildung in Bremen ist der Kern der Arbeit der Senatorin für Kinder und Bildung und des gesamten Senats. Dabei steht auch die Verbesserung der Bedingungen an unseren Schulen im Fokus, sei es durch die Gewinnung von qualifizierten Lehrkräften, die Verbesserung der Ausstattung oder durch gezielte Förderprogramme.

**Zu Frage 3:**

Die Befragten wurden in geschlossenen Antwortformaten danach befragt, wie sehr sie eine vom Befragungsinstitut getroffene Auswahl von möglichen „Reformvorhaben“ befürworten würden. Die aus dieser Auswahl von den Befragten besonders befürworteten Reformvorhaben werden in Bremen bereits in großen Teilen umgesetzt. Auch

das zeigt, dass das ifo-Bildungsbarometer ein Stimmungsbild wiedergibt und keine Aussagen zu den tatsächlich umgesetzten bildungspolitischen Maßnahmen trifft. Dies gilt unter anderem für das Leseband und die vorschulischen Sprachstandsfeststellungen, die mit PRIMO bereits in Bremen durchgeführt werden. Anstelle von „Nachhilfeunterricht“ für Schüler:innen setzt Bremen im Rahmen einer qualitativen Gesamtstrategie auf die gezielte Förderung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der bindendifferenzierten inklusiven Beschulung gerade auch zur Stärkung der Basiskompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik in der Grundschule und in der Sekundarstufe I.

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat zur Sicherung bzw. Verbesserung der Unterrichtsversorgung umfangreiche Maßnahmen ergriffen, über die die Bildungsdeputation fortlaufend unterrichtet wird.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat viele Schritte zur Personalakquise ergriffen und permanent nachgeschärft mit dem Ziel, dem Lehrkräftemangel entgegenzuwirken. Beispielhaft ist das Bremerhavener Lehramtsstipendienprogramm zu nennen sowie die Akquise von Werkstudierenden - vorwiegend im Lehramtsstudium - mit dem Ziel der Bindung an den Bremerhavener Schuldienst.

In den Bremerhavener Ganztags- und Halbtagschulen werden unterschiedliche Formen von Nachhilfe bzw. Hausaufgabenbetreuung angeboten. So wird bspw. der gesamte fünfte Jahrgang stadtweit mit dem Diagnostischen Rechtschreibtest (DRT) getestet. Anhand der Auswertungen erhalten die Schulen vom Schulamt Bremerhaven Mittel, um Förderkräfte für den Förderunterricht im Bereich Deutsch einzukaufen, wobei der Fachkräftemangel bereits auch Auswirkungen auf den Pool von Honorarkräften hat.

### **Anfrage 10: INSM-Bildungsmonitor 2024 – Bremen mal wieder Schlusslicht! Anfrage der Abgeordneten Fynn Voigt, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 12. September 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Ergebnisse des INSM-Bildungsmonitors 2024 bezüglich des Abschneidens Bremens?
2. Aus welchen konkreten Gründen ist die Schulabbrecherquote in Bremen höher als im Bundesdurchschnitt und welche Maßnahmen werden ergriffen, um diese zu senken?
3. Inwiefern werden Maßnahmen ergriffen, um eine Verbesserung in den Handlungsfeldern Bildungsarmut, Schulqualität, Integration, Ausgabenpriorisierung und Förderinfrastruktur zu erzielen?

#### **Zu Frage 1:**

Im Bildungsmonitor werden längst veröffentlichte und daher bekannte Kennzahlen dargestellt und in einem nach Beurteilung durch das IQHB methodisch fragwürdigen Verfahren zusammengerechnet, um zu einem Länderranking zu kommen. Daher sind die in keiner Weise fundierten Ergebnisse nur schwierig einzuordnen. In der Folge stellt der Bildungsmonitor keine relevanten Informationen für die Steuerung des Bildungssystems zur Verfügung.

Für die Bewertung der Situation in Bremen stellt das IQHB mit Verfahren wie LALE, Primo und der umfassenden Bildungsstatistik – z.B. die zuletzt vorgelegten Analysen zu Schüler:innen ohne Abschluss – nicht nur wissenschaftlich belastbare, sondern auch deutlich differenziertere Steuerungsinformationen zur Verfügung.

#### **Zu Frage 2:**

Der Anteil der Schüler:innen ohne Abschluss in den Entlassjahren 2022 und 2023 ist im Lande Bremen gemessen am Bundesdurchschnitt überproportional hoch. Es besteht insgesamt im gesamten Bundesgebiet eine starke Korrelation zu den bekannten Risikolagen Armut, bildungsfernes Elternhaus, Erwerbslosigkeit. So weisen 70 %

der Abgehenden ohne Abschluss einen Armutshinweis auf. Zudem haben Faktoren wie das Geschlecht- (junge Männer sind deutlich überproportional betroffen), Förderbedarf, die ökonomische Struktur der Familie, ein Migrationshintergrund und vor allem die bisherige Aufenthaltsdauer im Schulsystem einen Einfluss auf das Erreichen eines Schulabschlusses.

Die größte betrachtete Gruppe der Abgehenden ohne Abschluss ist im Land Bremen die der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen-Sprache-Verhalten. Gleichwohl schneidet Bremen hier im Bundesvergleich über die Maßen gut ab. Bremen steht bei der inklusiven Beschulung und hier bei den Bildungsabschlüssen mit rund 63% erfolgreichen Schulabschlüssen an der Spitze aller Bundesländer.

Deutlich weniger gelingt bisher das Heranführen von ausländischen Schülerinnen und Schülern zu einem Schulabschluss im allgemeinbildenden System: 26 % der ausländischen Schulabsolventinnen und Schulabsolventen erreichten in Bremen keinen Schulabschluss. Es wird deutlich, dass die seit 2015 deutlich gestiegenen Zahlen insbesondere der spät ins Schulsystem zugewanderter Schülerinnen und Schüler zu großen Herausforderungen führen. Natürlich muss zunächst erreicht werden, dass diese Schüler:innen möglichst schnell Zugang zu Bildungsangeboten bekommen. Dies ist in Bremen immer wieder gelungen, allerdings wird deutlich, dass dies eine zunehmend größere Herausforderung darstellt.

Der nicht zufrieden stellende Befund bei den Schülerinnen und Schülern ohne deutschen Pass steht in einem Zusammenhang mit dem hohen Anteil an nach Bremen Zugewanderten, die vor dem Abgang das stadtbremische öffentliche allgemeinbildende Schulsystem nur für eine sehr kurze Zeit besucht haben. In vergleichenden Statistiken bleibt dabei aber unbeachtet, dass von den Abgehenden ohne Schulabschluss nach dem Verlassen des allgemeinbildenden Schulsystems viele noch im berufsbildenden (Übergangs)System ihren ersten Schulabschluss erreichen (ca. 18% in Bremerhaven, ca. 37% in Bremen).

Die Handlungsempfehlungen des INSM-Bildungsmonitors verweisen im Ergebnis der Analyse u.a. auf den Ausbau der frühkindlichen Bildung, die Stärkung der Sprach- und Leseförderung, den Ausbau von multiprofessionellen Teams, mehr Vergleichsarbeiten oder auch gezielte zusätzliche Bildungsausgaben via Sozialindex. Die vielfältigen Bildungsanalysen der vergangenen Jahre, die der INSM-Bildungsmonitor aggregiert betrachtet, haben bereits seit Längerem dazu geführt, dass Bremen diesen Handlungsempfehlungen bereits mit auf Langfristigkeit angelegten Programmen wie etwa dem Leseband folgt. Ebenso wird auch hier deutlich, wie wichtig es insbesondere für die Kinder mit besonderen Bildungsrisiken ist, eine Kita besuchen zu können.

### **Zu Frage 3:**

Hier im Rahmen der Fragestunde umfassend zu antworten würde den Rahmen des Formats deutlich sprengen. Verbesserungen in den genannten Handlungsfeldern werden durch konsequente Fortführung bestehender Programme und Maßnahmen erzielt. Zu nennen sind hier zum Beispiel:

Die Förderung der Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik in der Grundschule und verstärkt in den Jahrgängen 5 und 6 der Oberschulen – dazu zählen die Implementierung des Lesebandes und die Mathematikprogramme „Mathe sicher können“ und „QuaMath“ –, Kompetenzüberprüfungen in den Jahrgängen 5 und 7 in den Fächern Deutsch und Mathematik (LALE) bestehender Bildungspläne in den Sekundarstufen I und II. Die genannte Förderung der Basiskompetenzen realisiert eine Kontinuität von der Grundschule in die Sekundarstufe I.

Um Handlungswissen u.a. in Bezug auf Bildungsarmut, Schulqualität und Förderinfrastruktur zu gewinnen, setzt der Magistrat auf eine datenbasierte Schulentwicklung in Form der Längsschnittstudie „KESS“, mit der konkrete Rückschlüsse auf die Lernentwicklung von Schülerinnen und Schülern in dem Zeitraum zwischen den Untersuchungen 2021 und 2023 gezogen werden können.

Ein weiterer Baustein ist die Fokussierung auf die schulische Sozialraumorientierung, für die im Schulamt eine Stelle geschaffen wurde. Ein Ausgangspunkt für die Schaffung von sozialraumorientierten Lösungsansätzen bildet der Bericht „Integrierte Bildungs- und Jugendhilfeplanung Bremerhaven - 1. Bestandsaufnahme 2022“, in dem die besonderen Herausforderungen in den Sozialräumen dargestellt und die zentralen

Erkenntnisse zusammengefasst sind. Mittel- und langfristig sollen aus der fortzuschreibenden Berichterstattung Handlungsempfehlungen abgeleitet werden, um von Armut bedrohte bzw. in Armut aufwachsende Kinder und Jugendliche mit ihren Familien und Heranwachsende gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, ihre persönlichen Bildungs- und Entwicklungschancen zu verbessern und ihnen in der Folge Wege in Ausbildung, Studium und Beruf zu eröffnen.

Konzeptionell setzt seit dem 01.08.2024 das Bundesprogramm Startchancen genau bei den beschriebenen Problemlagen und ihren Ursachen an. Insgesamt nehmen 43 Schulen der Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen teil. Dieses fokussiert die Chancengerechtigkeit mit dem Ziel, Herkunft und Leistung besser zu entkoppeln sowie die Basiskompetenzen und Teilhabe zu stärken. Im Rahmen des Programms wird eine individuelle Lernverlaufsdagnostik entwickelt und erprobt. Aufgrund der großen Anzahl an Schulen, die sich in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven in besonders herausfordernder sozioökonomischen Lage befinden, ist das Startchancenprogramm nicht auskömmlich. Daher fördert der Magistrat Bremerhaven aus eigenen Mitteln weitere fünf sog. korrespondierende Schulen mit Unterstützungsformaten, die an den Programminhalt des Startchancenprogramms angelehnt sind. In Bremen sind es 24 korrespondierende Schulen, die kommunal durch die Senatorin für Kinder und Bildung ergänzend gefördert werden.

**Anfrage 11: Auswirkungen der Haushaltssperre auf die Handwerks- und Handelskammer, Unternehmen und Handwerksbetriebe?**

**Anfrage des Abgeordneten Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 12. September 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie beeinflussen die Haushaltssperren die finanziellen Zuschüsse und Förderprogramme, die Handels- und Handwerkskammer normalerweise zur Unterstützung von kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie Handwerksbetrieben erhalten?
2. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um sicherzustellen, dass Unternehmen und Handwerksbetriebe trotz der Haushaltssperren weiterhin Zugang zu Ausbildungs- und Qualifizierungsprogrammen haben, die für die Fachkräftesicherung in Bremen notwendig sind?
3. Gibt es Pläne, die Haushaltssperren gezielt auf bestimmte Bereiche zu lockern, um essenzielle wirtschaftliche Fördermaßnahmen aufrechtzuerhalten, und wenn ja, wie wird der Senat sicherstellen, dass die Handels- und Handwerkskammer bei der Planung solcher Maßnahmen konsultiert werden?

**Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:**

Es fließen keine direkten Zuschüsse und Fördermittel der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration an die Handels- und Handwerkskammer. Deshalb haben interne Bewirtschaftungsmaßnahmen keine Auswirkungen auf die Unterstützung von kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie Handwerksbetrieben.

**Anfrage 12: Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen befinden sich aktuell in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bremen?**

**Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU**

**vom 17. September 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen sitzen aktuell (Stichtag 1. September 2024) in der JVA Bremen (bitte für die Außenstelle Bremerhaven gesondert angeben) ihre Haftstrafe ab?

2. Wie viele Rückführungen haben gemäß § 456a StPO in der Zeit vom 1. September 2023 bis zum 1. September 2024 aus der JVA Bremen stattgefunden?

3. Welche Hinderungsgründe liegen vor, die gegen eine verstärkte Realisierung von § 456a StPO sprechen?

**Zu Frage 1:**

Nach derzeitigem Stand befinden sich 75 vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die in der Zuständigkeit des Senators für Inneres und Sport – Ref. 24 liegen, im öffentlichen Gewahrsam. Hiervon befinden sich 50 in Strafhaft in der JVA Bremen, 7 Personen in der Außenstelle Bremerhaven, 10 Personen im Maßregelvollzug im Klinikum Bremen-Ost und 8 Personen in U-Haft.

**Zu Frage 2:**

In dem genannten Zeitraum sind 18 Rückführungen aus der Haft erfolgt.

**Zu Frage 3:**

Die Anwendung der Vorschrift des § 456a StPO, welche der Staatsanwaltschaft ein Absehen von der weiteren Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in Fällen der Auslieferung oder Ausweisung ausländischer Verurteilter ermöglicht, wird durch eine Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung vom 25.09.1992 inhaltlich konkretisiert. Diese ermöglicht der Staatsanwaltschaft in aufenthaltsrechtlich geeigneten Fällen in weitem Umfang und zum frühest vertretbaren Zeitpunkt von § 456a StPO Gebrauch zu machen.

Ausnahmen von diesem gewünschten Ziel sind im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu prüfen. Solche können beispielsweise begründet sein, wenn Zweifel an der Dauerhaftigkeit der Aufenthaltsbeendigung bestehen.

Darüber hinaus können auch bei Vorliegen einer Zustimmung gem. § 456a StPO weitere Hinderungsgründe einer zeitnahen Abschiebung aus der Haft entgegenstehen wie etwa fehlende Identitätsdokumente sowie andauernde Asylverfahren.

**Anfrage 13: Wann schiebt Bremen nach Afghanistan ab?  
Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der  
CDU  
vom 17. September 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen aus Afghanistan leben aktuell (Stichtag 1. September 2024) im Land Bremen und wie viele dieser vollziehbar ausreisepflichtigen Personen haben keinen Duldungsstatus?
2. Wie viele der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, die zurzeit in der JVA Bremen eine Haftstrafe verbüßen, haben die afghanische Staatsangehörigkeit?
3. Wie viele der 28 Personen, die am 30. August 2024 auf dem Luftweg aus Sachsen nach Afghanistan abgeschoben wurden, kamen aus dem Land Bremen und inwieweit beabsichtigt der Bremer Senat zeitnah Rückführungen nach Afghanistan durchzuführen?

**Zu Frage 1:**

Im Land Bremen halten sich derzeit 55 ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige auf, von denen 44 Personen geduldet werden. Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ist ein gesetzlich definierter Begriff, der nicht mit der Durchführbarkeit einer Abschiebung verwechselt werden darf. Geduldete Personen sind in der Regel vollziehbar ausreisepflichtig; es liegen zum gegebenen Zeitpunkt jedoch weitere Umstände vor, die einer Abschiebung entgegenstehen. Dies können etwa medizinische Gründe oder auch die Passlosigkeit der Betroffenen sein.

**Zu Frage 2:**

Derzeit befinden sich drei vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige im öffentlichen Gewahrsam.

**Zu Frage 3:**

Keine der genannten Personen befand sich in der Zuständigkeit der Bremer Ausländerbehörden. Auf Anfrage des BMI wurden im Vorfeld drei prioritär zu behandelnde Fälle (schwere Straftäter) gemeldet. Unter Berücksichtigung der aus den anderen Bundesländern gemeldeten Personen waren im Hinblick auf die Straftaten, deren Begleitumstände sowie der Interessenabwägung zwei der gemeldeten Fälle nachrangig zu behandeln. In einem weiteren Fall war das asylrechtliche Widerrufsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Im Rahmen der Maßnahme wurden die Einzelfälle gesondert – ohne Ansehen des Bundeslandes – geprüft. Neben Bremen waren auch weitere Bundesländer letztlich nicht an dem genannten Abschiebeflug beteiligt.

Weitere konkretisierte Planungen für Rückführungsflüge nach Afghanistan sind dem Senat derzeit nicht bekannt.



**Anfrage 14: Legal Highs in Süßigkeitenautomaten – muss das sein?  
Anfrage der Abgeordneten Ralph Saxe, Dr. Henrike Müller  
und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
vom 19. September 2024**

Wir fragen den Senat:

1. An welchen Automatenstandorten im Land Bremen werden nach Kenntnis des Senats psychoaktive Cannabinoide verkauft, wie es zum Zeitpunkt der Fragestellung beispielsweise in Form von 10-OH-HHCP-haltigen Einweg-Vaporizern in einem Süßigkeitenautomaten in der Butjadinger Straße in Bremen nahe der Oberschule Roter Sand erfolgt?
2. Welche Möglichkeiten sieht der Senat nach geltender Rechtslage, den Automatenverkauf von gefährlichen psychoaktiven Substanzen, die noch nicht dem Neuepsychoaktive-Stoffe-Gesetz unterliegen, einzuschränken, insbesondere wenn der Verkaufsautomat im unmittelbaren Umfeld einer Schule steht und sich auch durch das kombinierte Angebot mit Softdrinks und Süßigkeiten gezielt an junge Menschen richtet?
3. Inwieweit setzt sich der Senat gegebenenfalls auf Bundesebene für eine behördliche Handhabe gegen derartige Verkaufspraktiken ein?

**Zu Frage 1:**

Automatenaufsteller müssen nach §14 GewO zwar bei der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation unter Angabe einer Verwaltungsadresse die Aufstellung ihr Gewerbe anzeigen, allerdings müssen die Orte, an denen Automaten aufgestellt werden, nicht angegeben werden.

Für die Aufstellung auf öffentlichem Grund müssen Sondernutzungen beim Ordnungsamt Bremen oder dem Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven beantragt werden. In der Stadtgemeinde Bremen wurden bislang keine Sondernutzungen erteilt, dies gilt gleichermaßen für Bremerhaven. Für die Aufstellung auf privatem Grund muss bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung ein Antrag auf Nutzungsänderung gestellt werden. Da es sich bei diesen Automaten um „Waren- und Leistungsautomaten“ handelt, die nach § 61 Abs. 1 Nr. 12 d) BremLBO grundsätzlich verfahrensfrei sind, liegen dem Senat hierzu generell keine Informationen vor.

**Zu Frage 2:**

Seit April 2016 ist es in Deutschland verboten, E-Zigaretten und E-Shishas an Kinder und Jugendliche zu verkaufen. Auch der Konsum elektronischer Zigaretten und Shishas ist den unter 18-Jährigen nicht erlaubt. Das Verkaufs- und Konsumverbot gilt sowohl für nikotinhaltige Liquids als auch für Liquids ohne Nikotin. Daher dürfen Vapes nicht in Minderjährigen zugänglichen Automaten verkauft werden.

Das Ordnungsamt Bremen sowie das Ordnungsamt Bremerhaven gehen Hinweisen auf den Verkauf von E-Zigaretten und E-Shishas an Kinder und Jugendliche nach.

**Zu Frage 3:**

Das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) verbietet ganze Stoffgruppen. Hierdurch wird es erschwert, durch kleine chemische Veränderungen Verbote zu umgehen und gefährliche Stoffe auf den Markt zu bringen.

Durch das Auftreten und die Verbreitung immer neuer chemischer Varianten neuer psychoaktiver Stoffe (NPS) auf dem Drogenmarkt muss fortwährend geprüft werden, ob die neuen Varianten aufgrund ihrer molekularen Strukturvielfalt und Komplexität noch durch die bestehenden Stoffgruppen nach dem NpSG erfasst werden, wenn sie nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen eine vergleichbare Gefährlichkeit aufweisen.

Bisher wird die Anlage des NpSG nach Absolvierung entsprechender Prüfverfahren durchschnittlich ein Mal im Jahr an den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst, indem bestimmte Stoffgruppen zur Erfassung weiterer NPS fortgeschrieben werden. Die letzte Anpassung der Anlage trat am 27.6.2024 in Kraft. Eine häufigere Anpassung erscheint sinnvoll.

Um 10-OH-HHCP in die nächste Anpassung der Anlage des NpSG einzufügen, ist ein entsprechendes Prüfverfahren eingeleitet worden.

**Anfrage 15: Werden die Betreuungsvereine Bremens ausreichend finanziert und im Bestand gesichert?**

**Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 26. September 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie finanzieren sich die bremischen Betreuungsvereine?
2. Wie hat sich die Anzahl der Betreuer und die durchschnittliche Anzahl der Klienten pro Betreuer in den letzten drei Jahren entwickelt?
3. Inwieweit erhöht der Senat seine Zuschüsse um den vom Bundestag Ende 2023 beschlossenen Inflationsausgleich für die Jahre 2024 und 2025?

**Zu Frage 1:**

Die bremischen Betreuungsvereine haben zwei Aufgabenschwerpunkte: das Führen rechtlicher Betreuungen und die Erfüllung sogenannter Querschnittsaufgaben nach § 15 Betreuungsorganisationsgesetz.

Das Führen rechtlicher Betreuungen wird vergütet nach dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern.

Die Erfüllung der Querschnittsaufgaben wird vergütet nach § 4 Absatz 2 Bremisches Betreuungsrechtsausführungsgesetz.

**Zu Frage 2:**

Zum Stichtag 01.01.2022 hatte der Betreuungsverein Bremerhaven 17,56 Personalstellen in Vollzeitäquivalenten zum Führen gesetzlicher Betreuungen, zum Stichtag 01.01.2023 waren es 16,95 und am 01.01.2024 15,99. Derzeit sind es 16,03 Stellen. Die durchschnittliche Anzahl geführter Betreuungen pro Personalstelle lag am 01.01.2022 bei 67,03, am 01.01.2023 bei 68,68, am 01.01.2024 bei 68,82. Aktuell sind es 70,14 Betreuungen pro Personalstelle.

Der Betreuungsverein des Deutschen Roten Kreuzes hatte am 01.01.2022 und 01.01.2023 2,2 Personalstellen in Vollzeitäquivalenten zum Führen rechtlicher Betreuungen, am 01.01.2024 1,7. Aktuell sind es 1,6 Stellen.

Die durchschnittliche Anzahl geführter Betreuungen pro Personalstelle lag am 01.01.2022 bei 72,5, am 01.01.2023 bei 71,8, am 01.01.2024 bei 96,1. Aktuell werden bei 94,7 Betreuungen pro Personalstelle geführt.

Der Betreuungsverein Hilfswerk Bremen hatte am 01.01.2022 3,89 Personalstellen in Vollzeitäquivalenten zum Führen rechtlicher Betreuungen, am 01.01.2023 5,24, am 01.01.2024 5,88. Aktuell sind es 5,80 Personalstellen.

Die durchschnittliche Anzahl geführter Betreuungen lag 2022 bei 68, seit 2023 bei 70.

**Zu Frage 3:**

Ein Änderungsgesetz zum Bremischen Betreuungsrechtsausführungsgesetz ist in Arbeit. Darin ist vorgesehen, die Vergütung der Querschnittsaufgaben an die Entgeltgruppe S 12, Entgeltstufe 4 der Entgelttabelle des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Sozial- und Erziehungsdienst in der jeweils geltenden Fassung, anzupassen. Die Vergütung der Betreuungsvereine für die Wahrnehmung der Querschnittstätigkeiten ist damit bedarfsgerecht.

**Anfrage 16: Deutlich weniger geschlossene Spielhallen und Wettbuden: Wendet der Magistrat das verschärfte Landesgesetz in Bremerhaven anders an als der Senat in Bremen?**

**Anfrage der Abgeordneten Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE**

**vom 27. September 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Spielhallen und Wettbüros wurden anteilig am alten Gesamtbestand in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven seit Inkrafttreten der neuen landesgesetzlichen Gesetzesgrundlage aufgrund der verschärften Abstandsregeln bereits geschlossen?
2. Wurden in beiden Stadtgemeinden die landesrechtlichen Verschärfungen am Spielhallengesetz im Verwaltungshandeln einheitlich angewendet in Bezug auf die sofortige Vollziehbarkeit bei verweigerten Genehmigungen oder hat der Magistrat als zuständige Umsetzungsstelle hier eine „laxere“ Handhabung in der Praxis an den Tag gelegt?
3. Teilt der Senat die Auffassung, dass dem Problem von Spielsucht und den korrespondierenden Problemen auch in Bremerhaven durch einen zeitnahen Vollzug der neuen Regelungen beigegeben werden sollte?

**Vorbemerkung des Senats:**

Mit Gesetz zur Anpassung spielhallenrechtlicher und glücksspielrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 erfolgten zum 1. Juli 2022 Änderungen des Bremischen Spielhallengesetzes (BremSpielhG) sowie des Bremischen Glücksspielgesetzes (BremGlüG). Infolge dessen wurden eine Vielzahl spieterschützender Vorschriften eingeführt, u.a. eine Verschärfung der Regelungen zu Mindestabständen, das Erfordernis einer Zertifizierung von Spielhallen durch eine unabhängige Prüfungsorganisation, das Erfordernis eines Sachkundenachweises für Spielhallenbetreiber\*innen sowie eine spielformübergreifende Anhebung des Mindestalters zum Betreten der Betriebe.

Der Senat sieht in den spieterschützenden Vorschriften die Grundlage für die Gewährleistung höherer Standards insbesondere in Spielhallen. Zugleich wurde durch eine konsequente Umsetzung der Regelungen zum Abstandsgebot bereits eine deutliche Reduzierung von Wettvermittlungsstellen und Spielhallen in der Freien Hansestadt Bremen erreicht. Nach Auslaufen von bestehenden Erlaubnissen aufgrund vorheriger Rechtslage und Abschluss gerichtlicher Verfahren wird von einer weiteren Reduzierung von Wettvermittlungsstellen und Spielhallen ausgegangen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Anfrage im Einzelnen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

1. Spielhallen

In der Stadtgemeinde Bremen sind derzeit noch 51 Spielhallen geöffnet. Von 121 Spielhallen im September 2023 mussten inzwischen 70 Spielhallen aufgrund der verschärften Abstandsregelungen schließen.

Von den 51 weiterhin geöffneten Hallen haben 34 eine Erlaubnis auf der Grundlage des geänderten BremSpielhG erhalten. 7 Spielhallen besitzen derzeit noch eine Erlaubnis nach alter Rechtslage; nach Ablauf dieser Erlaubnis wäre ein Neuantrag auf der Grundlage der verschärften Regelungen des neuen BremSpielhG zu prüfen. Bezüglich 10 Spielhallen sind die Verwaltungs- bzw. die verwaltungsgerichtlichen Verfahren derzeit noch nicht abgeschlossen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven sind von ursprünglich 29 Spielhallen derzeit noch 26 Spielhallen geöffnet. Davon besitzen 11 Spielhallen eine Neuerlaubnis und 3 Spielhallen eine bis zum Herbst 2026 geltende Erlaubnis nach alter Rechtslage. Diese 3 Hallen werden aufgrund einer Abstandsproblematik mit Auslaufen der Erlaubnis schließen müssen. Für die weiteren Hallen wurden Ablehnungsbescheide erteilt, gegen die der Klageweg beschritten worden ist.

## 2. Wettvermittlungsstellen

In der Stadtgemeinde Bremen werden von den zuvor betriebenen 24 Wettvermittlungsstellen ab dem 01.12.2024 voraussichtlich noch 13 – teilweise vorübergehend – geöffnet haben dürfen.

Es sind 8 Erlaubnisse erteilt worden, ein weiterer Standort wird aller Voraussicht nach eine Erlaubnis erhalten. Eine Wettvermittlungsstelle darf noch bis zum Abschluss eines anhängigen Berufungsverfahrens aufgrund einer „Alterlaubnis“ geöffnet sein. Bezüglich 2 Wettvermittlungsstellen stehen derzeit noch Entscheidungen im Eilrechtsverfahren aus; bis dahin wird auf Vollstreckung der Schließung verzichtet. Eine beabsichtigte Versagung befindet sich derzeit im Anhörungsverfahren.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven sind von den zuvor betriebenen zehn Wettvermittlungsstellen derzeit noch fünf geöffnet. Zwei Wettvermittlungsstellen sind im Besitz einer bis zum 20.06.2028 befristeten Erlaubnis. In zwei Fällen wurden Klagen gegen die Ablehnungsbescheide erhoben. In einem weiteren Fall läuft derzeit das Anhörungsverfahren zur beabsichtigten Antragsablehnung.

**Zu Frage 2:** In der Stadtgemeinde Bremen wurden die Ablehnungen der Anträge auf Erteilung einer Spielhallenerlaubnis mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schließungsverfügung versehen. Im Falle eines eingelegten Eilverfahrens wurden die Hallen bis zum Abschluss des Verfahrens geduldet, da andernfalls mit einer entsprechenden Verfügung des Verwaltungsgerichts zu rechnen gewesen wäre. In sämtlichen Eilverfahren haben Verwaltungsgericht bzw. Oberverwaltungsgericht die Anträge abgelehnt und damit die Entscheidungen der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation bestätigt. Die betroffenen Spielhallen mussten daraufhin unverzüglich schließen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgte, weil das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Schließungsverfügung – angesichts des Ziels der Bekämpfung und Verhinderung von Glücksspielsucht – als besonders schwerwiegend angesehen worden ist. Auf diese Weise sollte verhindert werden, dass die Hallen trotz abgelehnter Erlaubnis bis zum (ggf. zweitinstanzlich) abgeschlossenen Gerichtsverfahren noch Jahre geöffnet bleiben dürften.

Der Magistrat hat – angesichts der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Bezug auf die sofortigen Vollziehungen der Schließungsverfügungen – seine Verwaltungspraxis inzwischen dahingehend geändert, dass alle vergleichbaren Bescheidungen von Ablehnungen in Glücksspielrechtlichen Verfahren – wie in der Stadtgemeinde Bremen – für sofort vollziehbar erklärt werden, soweit die Voraussetzungen dafür im konkreten Einzelfall vorliegen. Dies führt zu einer einheitlichen Anwendung der Glücksspielrechtlichen Regelungen im Lande Bremen.

**Zu Frage 3:**

Der Senat misst dem wichtigen Gemeinwohlziel der Bekämpfung von Glücksspielsucht einen hohen Stellenwert bei. Eine weiterhin konsequente Umsetzung des gesetzgeberischen Ziels der Suchtprävention ist daher sowohl in der Stadtgemeinde Bremen als auch in der Stadtgemeinde Bremerhaven erforderlich.

**Anfrage 17: Strafgebühren für verpasste Termine bei Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen?**

**Anfrage der Abgeordneten Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE**

**vom 27. September 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Ist die Erhebung einer Strafgebühr für verpasste Termine bei niedergelassenen Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen rechtlich zulässig und wenn ja, unter welchen Bedingungen?
2. Welche Konsequenzen könnten aus Sicht des Senats durch die Erhebung einer solchen Strafgebühr für die ambulante Gesundheitsversorgung der Patient:innen folgen?
3. Welche alternativen Maßnahmen bestehen aus Sicht des Senats, um die ambulante Versorgung durch niedergelassene Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen besser zu koordinieren und Terminausfälle möglichst zu reduzieren?

**Zu Frage 1:**

Diese Frage wird von den Gerichten je nach Einzelfall unterschiedlich bewertet. Bei Absage eines vereinbarten Termins und der einvernehmlichen Vereinbarung eines neuen Termins darf keine Strafgebühr erhoben werden.

Kann die Praxis hingegen nachweisen, dass ein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist, weil im Zeitraum des ausgefallenen Termins keine anderen Patient:innen behandelt werden konnten, wäre eine Strafgebühr durchaus möglich. Die pauschale Vereinbarung einer Strafgebühr in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sehen die Gerichte jedoch eher kritisch, weil Patient:innen stets die Möglichkeit haben sollten, bei nichtverschuldeter Verhinderung kostenfrei absagen zu dürfen. Anderweitige vertragliche Vereinbarungen mit Patient:innen können wirksam sein, wenn sie transparent kommuniziert und von den Patient:innen ausdrücklich akzeptiert wurden.

**Zu Frage 2:**

Der Zugang zu Angeboten der Gesundheitsversorgung sollte allen Bürger:innen gleichermaßen offenstehen. Alle Bürger:innen müssen bei bestehenden Beschwerden die Möglichkeit haben, sich in ärztliche Betreuung zu begeben ohne mit finanziellen Sanktionen rechnen zu müssen. Alternativ sieht der Senat die Gefahr, dass Personen, die wirtschaftlich schlechter gestellt sind, davor zurückschrecken, Termine bei Ärzt:innen zu vereinbaren, da eine etwaige Strafgebühr finanziell nicht zu tragen wäre.

**Zu Frage 3:**

Aus Sicht des Senats gilt es, verlässliche digitale Lösungen für das Terminmanagement der Praxen zu entwickeln. Dies würde zu einer höheren Transparenz verfügbarer Termine führen und könnte auch das verbindliche Erscheinen von Patient:innen beeinflussen. Zeitgleich gilt es, die Erreichbarkeit von Ärzt:innen im ambulanten Bereich

zu erhöhen, entweder durch Ausdehnung telefonischer Sprechzeiten oder durch die Entwicklung einer digitalen Lösung, die auch die digitale Absage eines Termins ermöglicht. Oftmals scheitert die Absage vereinbarter Termine auch schlicht an der mangelnden Erreichbarkeit der jeweiligen Praxis. Die Abnahme von Verbindlichkeit ist jedoch eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, der zwar mit einzelnen digitalen Tools begegnet werden kann, dadurch aber nicht in Gänze gelöst werden wird.

**Anfrage 18: Wie viele Jugendliche haben sich in den vergangenen zwei Jahren zu Jugendleiter:innen ausbilden lassen?**

**Anfrage der Abgeordneten Dariush Hassanpour, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE  
vom 27. September 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Jugendliche und junge Erwachsene haben im Jahr 2023 und 2024 die Ausbildung zur Jugend(gruppen)leiterin\*/zum Jugend(gruppen)leiter\* abgeschlossen? (Bitte getrennt für die Jahre 2023 und 2024 angeben.)

2. Auf welchem Wege erhalten Jugendliche und junge Erwachsene nach Abschluss der oben genannten Ausbildung die Jugendleiter:innen-Card Juleica und die Ehrenamtskarte? (Bitte getrennt angeben für Juleica und für Ehrenamtskarte.)

3. Wie viele Jugendliche und junge Erwachsene haben im Jahr 2023 und 2024 nach Abschluss der Ausbildung zur Jugend(gruppen)leiterin\*/zum Jugend(gruppen)leiter\* eine Juleica und Ehrenamtskarte erhalten beziehungsweise beantragt? (Bitte differenziert antworten nach Jahr und Juleica sowie Ehrenamtskarte.)

**Zu Frage 1:**

Im Jahr 2023 sind 134 Karten neu beantragt und 22 Karten verlängert worden. Insgesamt gab es im Jahr 2023 422 gültige Juleicas. Für 2024 wurden bis Mitte Oktober 123 Karten neu beantragt und 12 verlängert. Insgesamt sind im Land Bremen aktuell 465 Karten gültig.

**Zu Frage 2:**

Die Juleica wird auf Antrag über das Online-System [juleica-antrag.de](http://juleica-antrag.de) ausgestellt. Wer die Juleica besitzt, kann gegen einen Nachweis ohne weitere Voraussetzungen über das Portal [freiwilligenserver.de](http://freiwilligenserver.de) eine Ehrenamtskarte beantragen. Die Ehrenamtskarte wird postalisch oder im Rahmen einer Übergabeveranstaltung persönlich von der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration übergeben.

**Zu Frage 3:**

Im Jahr 2023 haben 17 Inhaberinnen und Inhaber der Juleica die Ehrenamtskarte beantragt und erhalten. Bis Mitte Oktober des Jahres 2024 gab es 14 Anträge und 11 Bewilligungen. Drei Anträge konnten nicht berücksichtigt werden, weil der Nachweis über den Besitz der Juleica-Karte nicht erbracht worden ist.

**Anfrage 19: Steht der Integrierte Gesundheitscampus Bremen vor dem Aus oder konzentriert er sich künftig nur noch auf die Vernetzung von Gesundheitswirtschaft und Wissenschaft?**

**Anfrage der Abgeordneten Rainer Bensch, Simon Zeimke, Susanne Grobien, Theresa Gröninger, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 27. September 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welches Potenzial für eine gestaltende Gesundheitspolitik sieht der Senat in der Vernetzung sowie im Zusammenwirken unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure aus den Bereichen der Gesundheitsversorgung, der Gesundheitswirtschaft und der Gesundheitsforschung im Land Bremen?
2. Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang die geleistete Aufbau- und Entwicklungsarbeit des Integrierten Gesundheitscampus Bremen (IGB)?
3. Inwiefern beabsichtigt der Senat, den IGB über den 31. Dezember 2025 hinaus bei dem Ziel, die Sichtbarkeit des Landes Bremen als dynamischen und innovativen Standort für die Schwerpunktthemen im Bereich Gesundheit (Versorgung, Wissenschaft, Wirtschaft, Ausbildung, Fachkräfte) zu erhöhen, finanziell zu unterstützen?

**Zu Frage 1:**

Das besondere Potenzial des Integrierten Gesundheitscampus Bremen (IGB) liegt aus Sicht des Senats darin, Wirtschaft und Wissenschaft mit den lokalen Strukturen der Gesundheitsversorgung zu verknüpfen. Aus diesem Gedanken heraus wurde der IGB begründet. Neben der Netzwerkarbeit des IGB bietet der strukturierte Transfer durch Veranstaltungen, Angebote und Öffentlichkeitsarbeit zwischen den Bereichen sowie die Kommunikation in die bremische Bevölkerung hinein interessantes Potenzial.

**Zu Frage 2:**

Der Senat würdigt die Arbeit des IGB, der sich als Netzwerk, Kommunikationsplattform und Projektpartner einen Namen gemacht hat. Zugleich hat der IGB die Basis geschaffen, um perspektivisch Innovationen und konkrete Transferergebnisse fördern zu können. Aus Sicht des Gesundheitsressorts wird trotz der anzuerkennenden Aufbauarbeit festgestellt, dass wünschenswerte konkrete Umsetzungen in der Versorgungslandschaft, die über das Setzen von Impulsen hinausgehen, bislang nicht im erhofften Umfang erreicht wurden.

**Zu Frage 3:**

Die Finanzierung des IGB wird derzeit im Wesentlichen durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation getragen und ist bis 31.12.2025 gesichert. Zur weiteren Finanzierung stehen die beteiligten Ressorts derzeit im Austausch. Das Gesundheitsressort beabsichtigt, die bisherige Finanzierung der Stelle einer Referentin auch über 2025 hinaus fortzuführen. Eine darüberhinausgehende Finanzierung, insbesondere zur Co-Finanzierung der Geschäftsstelle, durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist aufgrund der Haushaltslage nicht möglich.

**Anfrage 20: Melderechtliche Auskünfte im Land Bremen  
Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland  
vom 30. September 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Melderegisterauskünfte nach §§ 44, 45 Bundesmeldegesetz (BMG) wurden von den Meldebehörden des Landes Bremen im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Juli 2024 erteilt und wie viele der Datenempfänger waren natürliche Personen? (Bitte getrennt nach Jahren, einfachen und erweiterten Melderegisterauskünften sowie Bremen und Bremerhaven ausweisen.)
2. Wie viele Auskunftssperren gemäß § 51 BMG und wie viele bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG waren zum Stichtag 31. Juli 2024 im Melderegister der Städte Bremen und Bremerhaven jeweils eingetragen? (Bitte die Zahlen getrennt nach Rechtsgrundlagen und Städten ausweisen.)
3. Wie viele Auskünfte an die betroffene Person nach § 10 BMG wurden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Juli 2024 von den Meldebehörden im Land Bremen erteilt? (Bitte getrennt nach Jahren sowie nach Bremen und Bremerhaven ausweisen.)

**Zu Frage 1:**

**- Stadtgemeinde Bremen**

In der Stadtgemeinde Bremen wurden vom 01.01.2019 bis 31.07.2024 folgende Melderegisterauskünfte (MRA) an Dritte (im Wesentlichen natürliche Personen und Firmen) erteilt. Wie viele Datenempfänger natürliche Personen waren, lässt sich technisch nicht bestimmen.

	<b>einfache MRA nach § 44 BMG</b>	<b>erweiterte MRA nach § 45 BMG</b>	<b>Gesamtjahres- zahl</b>
2019	9.994	951	10.945
2020	9.209	954	10.163
2021	6.643	729	7.372
2022	7.279	799	8.078
2023	6.607	756	7.363
Jan-Jul 2024	4.906	793	5.699
<b>Gesamt</b>	<b>44.638</b>	<b>4.982</b>	<b>49.620</b>

**- Stadtgemeinde Bremerhaven**

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden vom 01.01.2019 bis 31.07.2024 folgende Melderegisterauskünfte (MRA) an Dritte (natürliche Personen und Firmen) erteilt:

	<b>einfache MRA nach § 44 BMG</b>	<b>erweiterte MRA nach § 45 BMG</b>	<b>Gesamtjahres- zahl</b>
2019	23.863	180	24.043
2020	44.960	242	45.202
2021	44.024	220	44.244
2022	56.020	283	56.303
2023	34.920	401	35.321
Jan-Jul 2024	1.822	260	2.082
<b>Gesamt</b>	<b>205.609</b>	<b>1.586</b>	<b>207.195</b>

**- Landesmelderegister**

Über das Landesmelderegister – dieses wird von Dataport betrieben – werden auf Grundlage des § 44 BMG Melderegisterauskünfte an zugelassene Nutzer (Creditreform Bremen Dahlke KG, RISER ID Services GmbH, Stadtbibliothek Bremen und



Obergerichtsvollzieher:innen / Gerichtsvollzieher:innen) erteilt. Auskünfte auf Grundlage des § 45 BMG sind über das Landesmelderegister nicht möglich. Von Dataport konnte eine getrennte Darstellung der Melderegisterauskünfte für Bremen und Bremerhaven lediglich für den Zeitraum Oktober 2023 bis Juli 2024 bereitgestellt werden. Die weiteren Auskünfte beruhen auf interner Auswertung. Auf dieser Grundlage war jedoch lediglich eine Gesamtzahl der MRA feststellbar.

Jahr	Quartal	EMRA nach § 44 BMG (HB und BRHV)	Davon HB	Davon BRHV	Jahresgesamtzahlen
2019	1	12.897			44.756
	2	10.343			
	3	10.512			
	4	11.004			
2020	1	11.892			40.891
	2	9.951			
	3	9.392			
	4	9.656			
2021	1	10.326			36.530
	2	8.995			
	3	9.112			
	4	8.097			
2022	1	10.698			34.863
	2	7.463			
	3	8.123			
	4	8.579			
2023	1	10.579			37.628
	2	8.805			
	3	9.461			
	4	8.783	8.509	274	
2024	1	10.434	10.079	355	22.989 (1 - 3 Quartal 24)
	2	9.208	8.843	365	
	3 (nur 07/24)	3.347	3.171	176	

**- Gesamtzahlen (Stadtgemeinden und Landesmelderegister)**

	einfache MRA nach § 44 BMG	erweiterte MRA nach § 45 BMG	Gesamtjahreszahl
2019	78.613	1.131	79.744
2020	95.060	1.196	96.256
2021	87.197	949	88.146
2022	98.162	1.082	99.244
2023	79.155	1.157	80.312
Jan-Jul 2024	29.717	1.053	30.770
<b>Gesamt</b>	467.904	6.568	474.472

**Zu Frage 2:**

**- Stadtgemeinde Bremen**

In der Stadtgemeinde Bremen waren am 31.07.2024 folgende Auskunftssperren (ASP) und bedingte Sperrvermerke (SPV) abgespeichert:

	07/2024
Auskunftssperren nach § 51 BMG	2.121
Sperrvermerke nach § 52 BMG	9

#### - Stadtgemeinde Bremerhaven

In der Stadtgemeinde Bremerhaven waren am 31.07.2024 folgende Auskunftssperren (ASP) und bedingte Sperrvermerke (SPV) abgespeichert:

	07/2024
Auskunftssperren nach § 51 BMG	620
Sperrvermerke nach § 52 BMG	434

#### - Gesamtzahlen für das Land Bremen

Auskunftssperren (§ 51 BMG): 2.741

Sperrvermerke (§ 52 BMG): 443

#### Zu Frage 3:

- Stadtgemeinde Bremen:

In der Stadtgemeinde Bremen ist erst seit Februar 2024 eine statistische Auswertung möglich. Danach wurden im Zeitraum Februar 2024 bis Juli 2024 einschließlich insgesamt 19 Selbstauskünfte nach § 10 BMG erteilt.

- Stadtgemeinde Bremerhaven:

Der Stadtgemeinde Bremerhaven ist nur für den Zeitraum 21.06.2023 bis zum 31.07.2024 eine statistische Auswertung möglich. Danach sind im Zeitraum 21.06.2023 bis 31.12.2023 insgesamt 19 gegenständliche Auskünfte erteilt worden. Im Zeitraum 01.01.2024 bis zum 31.07.2024 waren es insgesamt 8 Auskünfte.

#### Anfrage 21: Fachkräftemangel in der forensischen Psychiatrie

**Anfrage der Abgeordneten Ralph Saxe, Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

**vom 30. September 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welche bisherigen und absehbaren Auswirkungen hat der Fachkräftemangel auf den Maßregelvollzug in der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Klinikum Bremen-Ost?

2. Wie bewertet der Senat die Schaffung eines neuen Ausbildungsberufs „Maßregelvollzugshelfer:in“ als Maßnahme gegen den Fachkräftemangel in der forensischen Psychiatrie und wie könnte dies auf Landesebene realisiert werden?

3. Welche sonstigen Maßnahmen ergreift der Senat, um die Personalsituation im Maßregelvollzug zu verbessern?

#### Zu Frage 1:

Vor dem Hintergrund des allgemeinen Fachkräftemangels ist die Stellensituation in der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Klinikum Bremen-Ost zwar nicht als optimal, aber als zufriedenstellend zu bewerten. Nicht besetzte Stellen gibt es insbesondere im ärztlichen und im pflegerischen Bereich. Dies wird zumindest teilweise durch andere Berufsgruppen, wie z.B. Psycholog:innen oder Erzieher:innen, kompensiert.

Dennoch kann nicht verhindert werden, dass Angebote – wie z.B. Gruppenangebote oder Ausführungen – ausfallen.

Insgesamt ist die Stellensituation relativ stabil, da es gelingt, freiwerdende Stellen regelhaft zeitnah wieder zu besetzen. Die personellen Abgänge entstehen hauptsächlich durch Berentung von Mitarbeitenden.

**Zu Frage 2:**

Grundsätzlich ist eine hohe Fachkräftequote wünschenswert. Im Maßregelvollzug fallen jedoch auch Aufgaben an, die weniger eines pflegfachlichen Hintergrunds bedürfen als vielmehr Fähigkeiten des kommunikativen Bereichs, so z.B. bezogen auf den Beziehungsaufbau und der De-Eskalation. Dies betrifft z.B. die Freizeitgestaltung, die Begleitung der Patient:innen zum Rauchen, die Essensausgabe, aber auch milieuthapeutische Angebote. Hierfür werden bereits Assistenzkräfte eingesetzt. Diese Assistenzkräfte zu „Maßregelvollzugshelfer:innen“ weiter zu qualifizieren und dieses Qualifikationsangebot bei der Personalrekrutierung nutzen zu können, wird als sinnvoll erachtet. Entsprechend des dem Senat vorliegenden Kurz-Konzeptes handelt es sich jedoch nicht um einen Ausbildungsberuf mit einem Berufsabschluss, da der Umfang nicht den Anforderungen an eine Berufsausbildung entspricht.

Aktuell wird geprüft, wie die nähere Ausgestaltung einer solchen berufsbegleitenden Maßnahme aussehen könnte. Dabei ist unter anderem auch zu klären, welche Form der Qualifizierung für die Zielgruppe geeignet sein könnte.

**Zu Frage 3:**

Da insbesondere der Arzt- und Pflegebereich vom Fachkräftemangel betroffen sind, erhalten Ärzt:innen und Pflegekräfte außertarifliche Zulagen.

**Anfrage 22: Praxispartner für das Duale Studium gewinnen  
Anfrage der Abgeordneten Janina Strelow, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD  
vom 1. Oktober 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Voraussetzungen muss ein Betrieb im Land Bremen erfüllen, um Praxispartner im Rahmen eines dualen Studiums zu werden und wie viele Praxispartner (Betriebe) gibt es in Bremen und in Bremerhaven?
2. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, wie viele dual Studierende durchschnittlich nach Abschluss ihres Studiums bei ihren Praxispartnern im Land Bremen weiterarbeiten und wie bewertet der Senat diese Anzahl?
3. Wie finden Studierende beziehungsweise Studienanwärter:innen dualer Studiengänge geeignete Betriebe und inwiefern kann dieses sogenannte „Matching“ für das Land Bremen verbessert werden?

**Zu Frage 1:**

Bei akkreditierten dualen Studiengängen ist ein Kooperationsvertrag zwischen der akademisch verantwortlichen Hochschule und dem Praxis-Unternehmen maßgeblich für die Zusammenarbeit. Er regelt die Anzahl an Studienplätzen und eine angemessene Kostenbeteiligung der Unternehmen, die den zusätzlich entstehenden Aufwand der Hochschule berücksichtigt. Gemäß Paragraph 52 Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) müssen beide Parteien sicherstellen, dass im Studiengang ein breites, wissenschaftlich und praktisch fundiertes Kompetenzprofil erworben wird. Die Anzahl der aktiven Praxispartner im Land Bremen beträgt bei der Hochschule Bremen 138, bei der Hochschule Bremerhaven 12 und bei der Universität Bremen 37.

**Zu Frage 2:**

Zahlen der Hochschule Bremerhaven liegen hierzu noch nicht vor, da die Studiengänge erst gestartet sind. Die Universität Bremen und die Hochschule Bremen erheben die Zahl nicht flächendeckend. Da ein Großteil der Absolvent:innen aus den grundständigen dualen Studiengängen der Hochschule direkt in den Arbeitsmarkt eintritt und die Praxisunternehmen überwiegend aus Bremen und der Metropolregion

Nordwest stammen, ist davon auszugehen, dass die Absolvent:innen beim Berufseinstieg dieselbe Bezugsregion haben. Dieser Befund wird durch eine Unternehmensbefragung im Kontext der iaw-Studie „Duales Studium in Bremen“ aus dem Jahr 2022 gestützt. Demnach werden im Durchschnitt 89 Prozent der Studierenden übernommen, was aus Sicht des Senats sehr positiv zu bewerten ist.

**Zu Frage 3:**

Die Hochschulen unterstützen Studieninteressierte bei ihrer Suche nach einem Praxisunternehmen beratend. Zudem werden auf den Webseiten des jeweiligen dualen Studiengangs die Praxispartner aufgeführt. Ausschreibungen für duale Studienplätze sind auf den Webseiten der Praxispartner, in Jobbörsen oder auf Berufs- und Ausbildungsmessen zu finden.

Verbesserungen können durch zusätzliche Beratungsangebote in den Hochschulen und Schulen, bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Kooperationspartnern oder mit Unternehmensbesichtigungen erzielt werden.

**Anfrage 23: Abschiebungen in die Türkei**  
**Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland**  
**vom 1. Oktober 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele ausreisepflichtige türkische Staatsbürger hielten sich nach Kenntnis des Senats zum Stichtag 30. September 2024 im Land Bremen auf und wie viele dieser Personen sind vollziehbar ausreisepflichtig?

2. Wie viele türkische Staatsbürger werden im Zuge der jüngst zwischen Bundeskanzler Olaf Scholz und dem türkischen Staatspräsidenten Recep T. Erdogan getroffenen Rückführungsvereinbarung nach den derzeitigen Planungen des Senats in den nächsten zwölf Monaten voraussichtlich aus dem Land Bremen abgeschoben?

3. Durch welche konkreten Maßnahmen will der Senat das Vorhaben der Bundesregierung unterstützen, ausreisepflichtige türkische Staatsbürger verstärkt in ihr Heimatland zurückzuführen?

**Zu Frage 1:**

Im Land Bremen halten sich derzeit 343 ausreisepflichtige türkische Staatsangehörige auf, von denen 314 Personen geduldet werden. Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ist ein gesetzlich definierter Begriff, der nicht mit der Durchführbarkeit einer Abschiebung verwechselt werden darf. Geduldete Personen sind in der Regel vollziehbar ausreisepflichtig; es liegen zum gegebenen Zeitpunkt jedoch weitere Umstände vor, die einer Abschiebung entgegenstehen. Dies können etwa medizinische Gründe oder auch die Passlosigkeit der Betroffenen sein.

**Zu Frage 2:**

Eine valide Aussage für die Zukunft kann nicht getroffen werden. Rückführungen werden weiterhin konsequent betrieben; diese können allerdings auch an inlandsbezogenen Vollzugshindernissen im Einzelfall scheitern. Die Vorbereitung einer Abschiebung ist ein dynamischer Prozess, der von vielen verschiedenen Faktoren abhängt. Eine Vorplanung über mehrere Monate verbietet sich hier; oftmals werden Rückführungen innerhalb weniger Wochen vorbereitet.

**Zu Frage 3:**

Der Senator für Inneres und Sport steht hierzu in einem direkten Austausch mit dem BMI. Die zu diesem Zweck gebildete Arbeitsgruppe, an der auch Bremen beteiligt ist, tagt regelmäßig. Bremen hat geeignete Fälle, in denen eine Identifizierung der Betroffenen bzw. die Ausstellung eines Identitätsdokuments für die Rückführung erforderlich ist, über den Bund an die Türkei übermittelt. Hinsichtlich der übermittelten Fälle stehen größtenteils noch weitere Rückmeldungen aus der Türkei aus.

Die diplomatische Zusammenarbeit mit der Türkei obliegt grundsätzlich dem Bund. Der Senator für Inneres und Sport steht jedoch in einem engen Austausch mit dem

für Bremen zuständigen Generalkonsulat in Hannover. So finden quartalsweise Gespräche zwischen den Vertretern statt und Anfang des Jahres wurde in Bremen eine Sammelanhörung durchgeführt, in deren Nachgang Passersatzpapiere ausgestellt wurden und in einigen Fällen Rückführungen durchgeführt wurden.

**Anfrage 24: Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens nach dem SBGG**

**Anfrage des Abgeordneten André Minne, Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland vom 7. Oktober 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen haben sich seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) am 21. Juni 2024 nach § 4 SBGG bei den Standesämtern im Land Bremen angemeldet, um ihren Geschlechtseintrag und die Vornamen ändern zu lassen? (Bitte getrennt nach den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ausweisen.)

2. Wie viele der Personen aus Frage 1. waren zum Zeitpunkt ihrer Anmeldung noch minderjährig?

3. Wie viele der Anmelder aus Frage 1., die ihren Geschlechtseintrag und ihren Vornamen ändern lassen wollten, waren bislang weiblich, männlich oder divers? (Bitte getrennt nach Geschlecht ausweisen.)

**Zu Frage 1:**

Antwort: In den 3 Standesämtern des Bundeslandes Bremen - Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven - haben sich bislang insgesamt 258 Personen zur Beurkundung der Erklärung nach SBGG angemeldet.

**Zu Frage 2:**

Antwort: In Bremen wurden Beurkundungen für 16 minderjährige Personen, in Bremerhaven für 1 minderjährige Person angemeldet.

**Zu Frage 3:**

Antwort:

	Weiblich:	Männlich:	Divers:	Kein Eintrag:
Bremen:	141	91	1	0
Bremerhaven:	15	10	0	0

**Anfrage 25: Islamistische Gefährder im Land Bremen  
Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland  
vom 7. Oktober 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen, die von den Sicherheitsbehörden als islamistische Gefährder eingestuft werden und die mindestens eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, waren zum Stichtag 1. Oktober 2024 im Land Bremen mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet, und wie hat sich deren Zahl in den letzten zwölf Monaten entwickelt? (Bitte getrennt nach ausländischen Staatsbürgern, Doppel- und Mehrfachstaatlern sowie den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ausweisen.)

2. Wie viele der unter Frage 1. genannten Personen waren zum Stichtag 1. Oktober 2024 vollziehbar ausreisepflichtig und wie hat sich deren Zahl in den letzten zwölf Monaten entwickelt? (Bitte die Zahlen getrennt nach den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven aufzuführen.)

3. Welche Staaten waren die fünf wichtigsten Herkunftsländer von Personen im Land Bremen, die zum Stichtag 1. Oktober 2024 als islamistische Gefährder eingestuft wurden?

**Zu Frage 1:**

Zum Stichtag 01. Oktober 2024 verfügte eine Person, die von den Sicherheitsbehörden im Land Bremen als islamistische Gefährder eingestuft wird und ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit aufweist, über einen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen. Ferner hatten weitere fünf entsprechend eingestufte Personen einen gemeldeten Wohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen und eine deutsche sowie ausländische Staatsangehörigkeit. In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist eine entsprechend eingestufte Person mit einer deutschen und ausländischen Staatsangehörigkeit gemeldet.

Die Entwicklung in den letzten zwölf Monaten blieb annähernd gleich. Eine der genannten Personen mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft wurde in dem Zeitraum aus Deutschland ausgewiesen und reiste in der Folge aus.

**Zu Frage 2:**

Die in der Antwort auf die Frage 1 genannte Person mit einer ausschließlich ausländischen Staatsangehörigkeit war zum Stichtag 01. Oktober 2024 vollziehbar ausreisepflichtig.

**Zu Frage 3:**

Unter den im Land Bremen entsprechend eingestuften Personen mit ausländischer oder doppelter Staatsangehörigkeit belaufen sich die fünf häufigsten, nichtdeutschen Staatsangehörigkeiten auf die Staaten Russland, Syrien, Türkei, Afghanistan und Kosovo.

**Anfrage 26: Die Freikarte – Kosten und Nutzung**  
**Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP**  
**vom 11. Oktober 2024**

1. Wie verteilt sich die Nutzung der Freikarte auf die Bremer und Bremerhavener Stadtteile?
2. Ist dem Senat bekannt, wie sich die Wohnorte der Nutzer auf die Bremer und Bremerhavener Stadtteile verteilt? (Wenn ja, bitte für die einzelnen Stadtteile die absolute Zahl der Nutzer sowie das prozentuale Verhältnis zur Gesamtzahl der im jeweiligen Stadtteil ausgegebenen Freikarten angeben.)
3. Geht der Senat vor dem Hintergrund der bisher abgerufenen Mittel in Höhe von 2,2 Millionen Euro von einer Über- oder Unterschreitung des Ansatzes von 19 Millionen Euro aus und wenn ja, in welcher Höhe?

**Zu Frage 1:**

Durch Nutzung der Karte lassen sich keine Rückschlüsse auf den Wohnort der Nutzenden ziehen. Was ausgewertet werden kann, sind die Standorte der teilnehmenden Betriebe, auch wenn deren Besuch nichts über den Wohnort der nutzenden Person aussagt.

Im Zeitraum vom Start der FreiKarte am 1. Juni 2024 bis einschließlich 31. Oktober 2024 gab es im Land Bremen insgesamt 331.342 Einlösungen mit der FreiKarte. Davon entfielen 111.037 Einlösungen auf die Betriebe in der Stadt Bremen (62 Einrichtungen, Stand 31.10.2024) und 39.435 Einlösungen auf Betriebe in der Stadt Bremerhaven (16 Einrichtungen). 180.870 Einlösungen entfielen auf die Volksfeste mit insgesamt 74 Fahr- und Laufgeschäften. Dazu zählen bis zum Stichtag Gröpelinger Kirmes, Sommer-Ferien-Spaß am Weserpark, Breminale, Festival Maritim in Vegesack, Maritime Meile Bremerhaven, Bremerhavener Freimarkt, Vegesacker Markt und Bremer Freimarkt.

**Zu Frage 2:**

Es werden keine Rückschlüsse von den benutzten Karten auf den Wohnort der Nutzenden gezogen. Daher kann diese Frage nicht beantwortet werden.

**Zu Frage 3:**

Da die Projektmittel so geplant wurden, dass eine Zahlungsfähigkeit auch bei einer kompletten Ausnutzung der Guthaben gewährleistet ist, wird es voraussichtlich zu einer Unterschreitung des Ansatzes kommen, da eine hundertprozentige Ausnutzung eher unwahrscheinlich ist. Hinzu kommt, dass die Anzahl der berechtigten Kinder und Jugendlichen bisher niedriger ist als prognostiziert. Da, wie es bei der FreiKarte 1.0 zu beobachten war, Zuzugsgeschehen und Ausnutzungsgrad des Guthabens schwer vorhersehbar sind, kann keine verlässliche Aussage über die Höhe der Unterschreitung des Ansatzes gemacht werden.

**Anfrage 27: Wölfe und Wolfsrisse im Land Bremen  
Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland  
vom 11. Oktober 2024**

1. Wie viele Wölfe wurden nach Kenntnis des Senats 2023 im Land Bremen gesichtet und wie hat sich die Zahl dieser Sichtungen seit 2020 entwickelt? (Bitte die Zahlen getrennt nach Jahren und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ausweisen.)

2. Welche Schäden wurden im Land Bremen zwischen 2020 und 2023 von Wölfen verursacht und welchen Rudeln wurden die Raubtiere genetisch jeweils zugeordnet? (Bitte die Schadensereignisse getrennt nach Jahren, Stadtgemeinden und Rudelzugehörigkeit einzeln auflühren und den jeweiligen Schadenswert beziffern.)

3. Welche finanziellen Mittel hat der Senat für die Zahlung von Entschädigungen an von Wolfsrissen betroffene Tierhalter sowie für Maßnahmen zur Prävention von Wolfsangriffen im unter Frage 2. genannten Zeitraum zur Verfügung gestellt? (Bitte die Zahlungen getrennt nach Jahren sowie differenziert nach Entschädigungen und Präventionsmaßnahmen ausweisen.)

**Zu Frage 1:**

In den Standards für das Monitoring der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf werden Wolfsmeldungen nach eindeutiger Nachweis C1, bestätigter Hinweis C2 und unbestätigter Hinweis C3 kategorisiert. Für das Wolfsmonitoring werden lediglich die Kategorien C1 und C2 weitergegeben.

Insgesamt gab es im Zeitraum von 2020 bis 2023 sechs Wolfssichtungen beziehungsweise Wolfsnachweise der Kategorien C1 oder C2 in der Stadtgemeinde Bremen: eine eindeutig nachgewiesene C1-Sichtung jeweils in 2020 und 2021, drei eindeutig nachgewiesene C1-Sichtungen in 2022 sowie eine eindeutig nachgewiesene C1-Sichtung in 2023. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven liegen bisher noch keine bestätigten Sichtungen oder Nachweise der Kategorien C1 oder C2 vor.

**Zu Frage 2:**

Insgesamt gab es im Zeitraum von 2020 bis 2023 zehn durch Wölfe nachweislich gerissene Nutztiere in der Stadtgemeinde Bremen, davon waren neun Schafe sowie ein Rind. Im Jahr 2020 waren es fünf gerissene Schafe durch den Übergriff eines Einzelwolfs ohne Rudelzugehörigkeit. Im Jahr 2022 waren es vier gerissene Schafe und ein gerissenes Rind durch zwei Einzelwölfe ohne Rudelzugehörigkeit. Bisher wurden im Land Bremen lediglich wandernde Einzelwölfe ohne Rudelzugehörigkeit registriert. Schadenswerte sind näherungsweise der Antwort auf Frage 3 zu entnehmen.

**Zu Frage 3:**

Insgesamt hat es im Zeitraum von 2020 bis 2023 Zahlungen an von Wolfsrissen betroffene Tierhalter im Wert von 2.597,88 € sowie Zahlungen für Präventionsmaßnahmen im Wert von 127.685,80 € gegeben: Im Jahr 2020 betragen die Zahlungen für gerissene Weidetiere 309,88 €. 2021 wurden keine Leistungen beantragt. Im Jahr 2022 wurden 2.288,00 € an betroffene Tierhalter:innen ausgezahlt. Im Jahr 2023 wurden für Präventionsmaßnahmen, also wolfsabweisende Zäune, 127.685,80 € bewilligt.



**Anfrage 28: Aliasnamen bei Asylbewerbern und unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA)  
Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland  
vom 14. Oktober 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele im Land Bremen lebende volljährige Asylsuchende und wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) führten zum Stichtag 15. Oktober 2024 nach den Erkenntnissen des Senats neben ihrem angegebenen behördlichen Namen zumindest einen falschen Namen (Aliasnamen)? (Bitte die Zahlen getrennt nach den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ausweisen.)
2. Wie viele der Personen aus Frage 1. nutzen neben ihrem Hauptnamen mehr als einen Aliasnamen? (Bitte die Zahl unterteilen nach Personen mit bis zu drei, vier bis zehn und mehr als zehn zusätzlichen Identitäten.)
3. Wie verfährt der Senat mit Asylsuchenden, die Aliasnamen nutzen, und welche aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen hat die betrügerische Verwendung von falschen Identitäten für die Betroffenen?

**Die Fragen 1 bis 2 werden zusammen beantwortet:**

Sogenannte Aliaspersonalien sind unzulässiger Weise benutzte Personalien mit der Absicht, die Identität zu verschleiern.

Zugleich kommt es regelmäßig zur Eintragung voneinander abweichender Personalien ein und derselben Person im Ausländerzentralregister, ohne dass eine Täuschungsabsicht vorliegt. Die Gründe hierfür können vielfältig sein: unterschiedliche Schreibweisen des Namens oder Berichtigung von Geburtsdaten.

Konkrete Zahlen können nicht genannt werden:

Zum einen sind die Merkmale „asylsuchend“ und „unbegleiteter minderjährige/r Ausländer:in“ keine Ordnungsmerkmale im Ausländerzentralregister.

Zum anderen würde die Feststellung der Missbräuchlichkeit jeweils eine Bewertung im Einzelfall erfordern. Dies ginge mit einem Verwaltungsaufwand einher, der nicht vertretbar wäre.

Da bereits die Personen nach Frage 1 nicht ermittelbar sind, trifft das auch auf den in Frage 2 angesprochenen Personenkreis zu.

**Zu Frage 3:**

Die Klärung der Identität eines Ausländers bzw. einer Ausländerin hat im Aufenthaltsrecht einen herausragenden Stellenwert. Der Senat misst ihr daher eine hohe Bedeutung zu.

Werden Aliaspersonalien missbräuchlich verwendet und erlangen die Behörden hiervon Kenntnis, wird zunächst versucht, die echte Personalie anhand von vorhandenen Dokumenten festzustellen. Sind solche Dokumente nicht vorhanden, wird die betroffene Person zur Mitwirkung an der Identitätsklärung verpflichtet. Wirkt die Person entgegen der Anordnung nicht mit, können je nach Einzelfall Sozialleistungen gekürzt, Erwerbserlaubnisse ausgesetzt und im Extremfall sogar Haft angeordnet werden.

Die geklärte Identität ist Voraussetzung für jeden Aufenthaltstitel. Eine Aufenthaltsverfestigung kann daher nur bei geklärter Identität erfolgen. Zugleich kann die missbräuchliche Verwendung einer Aliaspersonalie ein Ausweisungsinteresse begründen, das ebenfalls der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegensteht und einen bereits erlaubten Aufenthalt im Wege der Ausweisung beenden kann.

Die missbräuchliche Verwendung von Aliaspersonalien kann zudem zu strafrechtlichen Ermittlungen wegen einer Tat nach § 95 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG führen, sofern die Falschangaben der Erschleichung eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung dienen, oder nach § 271 Absatz 1 Strafgesetzbuch, sofern es zur Beurkundung missbräuchlicher Aliasdaten kommt.

**Anfrage 29: Abschiebung von afghanischen Staatsangehörigen aus Bremen  
Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland  
vom 14. Oktober 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Treffen Medienberichte zu, wonach das Land Bremen für den vom Bundesinnenministerium organisierten Flug nach Kabul zur Rückführung afghanischer Straftäter am 30. August 2024 drei Personen gemeldet hatte, und falls diese Zahl nicht zutrifft, wie viele Afghanen sollten im Rahmen dieser Aktion tatsächlich aus Bremen abgeschoben werden?
2. Wie viele von den drei afghanischen Staatsbürgern, die das Land Bremen dem Bundesinnenministerium gemeldet hatte, sind am 30. August 2024 tatsächlich in ihre Heimat zurückgeführt worden?
3. Sofern die vom Land Bremen gemeldeten Rückführungen nach Afghanistan am 30. August 2024 nicht oder nur teilweise möglich waren: Aus welchen Gründen scheiterte die Abschiebung der fraglichen Personen?

**Zu Frage 1:**

Bremen war an dem Abschiebeflug nicht beteiligt. Auf Anfrage des BMI wurden im Vorfeld drei prioritär zu behandelnde Fälle (schwere Straftäter) gemeldet.

**Zu Frage 2:**

Keine der zurückgeführten Personen befand sich in der ausländerrechtlichen Zuständigkeit Bremens.

**Zu Frage 3:**

Die gemeldeten Fälle kamen letztlich für den genannten Abschiebeflug nicht in Betracht. Unter Berücksichtigung der aus den anderen Bundesländern gemeldeten Personen waren im Hinblick auf die Straftaten, deren Begleitumstände sowie der Interessenabwägung zwei der gemeldeten Fälle nachrangig zu behandeln. In einem weiteren Fall war das asylrechtliche Widerrufsverfahren noch nicht abgeschlossen. Im Rahmen der Maßnahme wurden die Einzelfälle gesondert – ohne Ansehung des Bundeslandes – geprüft. Neben Bremen waren auch weitere Bundesländer letztlich nicht an dem genannten Abschiebeflug beteiligt.

**Anfrage 30: Raubstraftat in der Neustadt  
Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland  
vom 15. Oktober 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Staatsangehörigkeiten besitzen die beiden 15-jährigen Tatverdächtigen, die am 13. Oktober 2024 in der Neustadt einen 23-Jährigen geschlagen und ihm die Geldbörse entwendet haben (POL-HB: Nr.: 0631), wie oft sind diese Personen in der Vergangenheit bereits polizeilich in Erscheinung getreten und um welche Art von Straftaten handelte es sich? (Bitte die Delikte für jede Person und deren Alter zum Tatzeitpunkt einzeln auflühren.)

2. Welchen aktuellen Aufenthaltsstatus haben die Tatverdächtigen aus Frage 1. gegebenenfalls, wann sind sie ursprünglich in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, wie viele von ihnen befinden sich in der Obhut des Jugendamtes Bremen oder Bremerhaven und wann wurde die Inobhutnahme verfügt und gegebenenfalls wann beendet? (Bitte die erbetenen Angaben für jede Person gesondert auflühren.)

3. Wurden gegen die oben genannten Personen aufgrund der Straftat vom 13. Oktober 2024 oder aufgrund von Vortaten freiheitsbeschränkende Maßnahmen nach dem Jugendrecht verhängt und wenn ja, wann und welche, und sofern nein, weshalb wurde darauf verzichtet? (Bitte die Antworten für jeden der Tatverdächtigen gesondert darlegen.)

**Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:**

Die erste Person besitzt die syrische Staatsangehörigkeit und steht im Verdacht, neben der Tat vom 13.10.2024, in der Vergangenheit ebenfalls im Alter von 15 Jahren ein Diebstahlsdelikt begangen zu haben. Sie ist am 29.11.2022 in die Bundesrepublik eingereist, im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis und nicht im Land Bremen wohnhaft. Es liegt keine Zuständigkeit der Jugendämter Bremen oder Bremerhaven vor.

Die zweite Person besitzt die albanische Staatsangehörigkeit und ist mit Ausnahme der Tat vom 13.10.2024 nicht weiter als tatverdächtige Person polizeilich in Erscheinung getreten. Sie reiste am 30.12.2014 in das Bundesgebiet ein und wurde am 22.10.2015 von der zuständigen Ausländerbehörde als ins Ausland verzogen gemeldet. Derzeit ist kein aufenthaltsrechtlicher Status zu der Person bekannt. Die unbegleitete minderjährige ausländische Person ist am 13.09.2024 durch das Jugendamt Bremen vorläufig in Obhut genommen worden und nachfolgend zur Umverteilung angemeldet worden. Ihr Aufenthaltsort ist seit dem 14.10.2024 unbekannt.

Es wurden bislang keine freiheitsbeschränkenden Maßnahmen nach dem Jugendrecht gegen die beiden Personen verhängt. Ein dringender Tatverdacht besteht derzeit nicht. Die Ermittlungen dauern an.

**Anfrage 31: Beschwerden über Leistungsabrechnungen mit Pflegeeinrichtungen  
Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP  
vom 18. Oktober 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie haben sich die Beschwerden von Heimbewohnern oder deren Angehörigen bei der Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht aufgrund von Problemen bei der Leistungsabrechnung mit den Einrichtungen in den vergangenen 2 Jahren entwickelt?
2. In wie vielen Fällen haben sich Erben nach dem Tod ihres Angehörigen in den vergangenen zwei Jahren bei der Wohn- und Betreuungsaufsicht über Abrechnungsprobleme mit den Einrichtungen und nicht erstattete Eigenanteile beschwert?
3. Inwieweit und mit welchem Ergebnis führten diese Beschwerden zu Prüfungen durch die Wohn- und Betreuungsaufsicht?

**Zu Frage 1:**

Es kommt vereinzelt zu Fragen bzw. Beschwerden bezüglich der Leistungsabrechnung von Einrichtungen. Die Wohn- und Betreuungsaufsicht ist zu diesem Thema nicht zuständig. Daher ist es kein Thema, welchem die Wohn- und Betreuungsaufsicht nachgehen kann. Die Fragenden beziehungsweise Beschwerdeführenden werden aber entsprechend mit einer Wegweisungsberatung, v.a. in Richtung Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen e.V. (BIVA-Pflegeschatzbund) oder Verbraucherzentrale, informiert.

**Zu Frage 2:**

Auch hier kommt es vereinzelt zu derartigen Beschwerden bei der Wohn- und Betreuungsaufsicht, die mangels Zuständigkeit nicht statistisch erhoben werden. Den Beschwerdeführenden wird auch hier die Rechtslage hinsichtlich der Unzuständigkeit der WBA dargestellt und empfohlen, die Ansprüche privatrechtlich geltend zu machen. Als Beratungsstellen wird insbesondere auf die Verbraucherzentrale oder den BIVA-Pflegeschatzbund verwiesen. Zudem wird empfohlen, sich fachanwaltliche Beratung einzuholen, um Ansprüche zu prüfen und geltend zu machen.

**Zu Frage 3:**

Die Abrechnung von Leistungen ist heimrechtlich nicht normiert. Beschwerden zu Abrechnungsproblemen fallen daher nicht in die Zuständigkeit der Wohn- und Betreuungsaufsicht. Fragen zur Abrechnung von Leistungen sind privatrechtliche Tatbestände, die auch über diesen Weg zu klären sind. Das Ziel des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes ist es, Nutzerinnen und Nutzer „bei der Wahrnehmung ihrer Interessen, Bedürfnisse und Rechte zu unterstützen“. Der Schutz von Erben beziehungsweise Angehörigen, zumal in vorrangig finanziellen Fragen, ist nicht Ziel des Gesetzes. Daher sei hier noch einmal auf die Beratungen der Verbraucherzentrale oder des BIVA-Pflegeschatzbundes verwiesen.

**Anfrage 32: Psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Land Bremen**  
**Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 18. Oktober 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die jeweilige psychiatrische und psychotherapeutische Versorgungssituation von Kindern und Jugendlichen in Bremen und Bremerhaven?
2. Von welchem künftigen Bedarf an psychiatrischer und psychotherapeutischer Versorgung von Kindern und Jugendliche geht der Senat aus und worin liegen die Herausforderungen bei der (Weiter-)Entwicklung der Versorgungsangebote?
3. Welcher Austausch besteht zur Sicherung der regionalen Versorgungsstrukturen mit der Kassenärztliche Vereinigung Bremen und die Psychotherapeutenkammer Bremen und welche Ansätze sieht der Senat, Anreize für Neuansiedlungen zu setzen sowie bestehende Praxen zu unterstützen?

**Zu Frage 1:**

Die Kassenärztliche Vereinigung Bremen gibt an, dass die Städte Bremen und Bremerhaven in Bezug auf Psychotherapie für Kinder und Jugendliche gut versorgt seien. Auch im Bereich der niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater:innen sei die Stadtgemeinde Bremen gut versorgt. Für Bremerhaven hat der zuständige Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Land Bremen am 10. September für diese Fachgruppe eine drohende Unterversorgung festgestellt, die durch den geplanten Rückzug einer Psychiaterin aus der Versorgung im Jahr 2025 entstehen wird. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bedauert die Schließung der genannten Praxis sehr. Die Gesundheitsbehörde hat im vergangenen Jahr aktiv Austauschprozesse zwischen verschiedenen Akteuren und der Kassenärztlichen Vereinigung initiiert, um eine Alternative zu dieser Schließung zu finden. Leider konnte dabei keine für die Ärztin zufriedenstellende Lösung gefunden werden.

Die Versorgungslage für psychisch erkrankte Kinder und Jugendliche in Bremerhaven wird zusätzlich verschlechtert durch die Schließung des kinder- und jugendpsychiatrischen Medizinischen Versorgungszentrums des Wichernstift in Debstedt, da hier auch Kinder und Jugendliche aus Bremerhaven versorgt wurden.

Der Senat hat sich bereits mehrfach dafür ausgesprochen, dass die Grundlagen für die Bedarfsplanung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie auf Bundesebene reformiert werden, da diese nicht die aktuellen Bedarfe abbilden.

Sowohl in der ambulanten als auch in der stationären psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung ist in den letzten Jahren ein Anstieg an psychisch stark belasteten und behandlungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen zu verzeichnen. Dies führt zu langen Wartezeiten auf Behandlungsplätze. Die dargestellten Entwicklungen beobachtet der Senat mit Sorge und ist über Verbesserungsmöglichkeiten mit den relevanten Akteuren für die Organisation der Versorgung in einem engen Austausch.

**Zu Frage 2:**

Der Senat geht im Rahmen seines Kenntnisstandes davon aus, dass der Bedarf an psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in den nächsten Jahren mindestens hoch bleiben wird, möglicherweise auch ansteigt.

Der Versorgungsbedarf steigt bei Kindern und Jugendlichen auch vor dem Hintergrund multipler Krisen wie Krieg, Klimakrise und Pandemie, da die allgemeine psychische Stabilität unter diesen Krisen leidet, was auch bereits im Kindes- und Jugendalter vermehrte behandlungsbedürftige Störungen hervorbringt.

Im Bereich der stationären Kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung werden aktuell Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Angebote geprüft. Eine wesentliche Herausforderung liegt dabei in dem Mangel an verfügbaren Fachkräften, der auch im Bereich der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung mittlerweile stark festzustellen ist.

Der sich verstärkende Fachkräftemangel bei Ärzt:innen und der zu beobachtende zunehmende Generationenwechsel bei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen führen nach Auskunft der Psychotherapeutenkammer dazu, dass es nicht genügend Bewerbende auf Kassensitze, v.a. in Bremerhaven und Bremen-Nord, gibt.

**Zu Frage 3:**

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz befindet sich zum Thema der Sicherung der regionalen Versorgung in einem engen und regelmäßigen Austausch mit der Kassenärztlichen Vereinigung, den Krankenkassen und der Psychotherapeutenkammer.

Der Senat begrüßt es sehr, dass die Kassenärztliche Vereinigung Bremen und die regionalen Krankenkassen ein Förderpaket für die Fachgruppen geschnürt haben, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Land Bremen eine drohende Unterversorgung festgestellt hat. Dies betrifft unter anderem die Kinder- und Jugendpsychiater:innen in der Stadtgemeinde Bremerhaven. Das Förderpaket sieht Halteprämien vor, die den höheren Aufwand für bestehende Praxen goutieren. Außerdem wurden Starterprämien für Ärzt:innen eingeführt, die sich neu niederlassen bzw. in Anstellung gehen.

Für die Fachgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater:innen wird eine Starterprämie in Höhe von 150.000 Euro für eine Vollzeitstelle in Bremerhaven ausgelobt.

Zusätzlich geht die Psychotherapeutenkammer davon aus, dass die Umsetzung neuer Abrechnungsempfehlungen für ambulante Psychotherapie sowie die Anpassung der Bremischen Beihilfeverordnung zu einer Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung von Kindern von Beihilfeempfangenden führen werden.

**Anfrage 33: Nach welchen Kriterien kommen Aufenthaltserlaubnisse in Bremen zustande?**

**Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 18. Oktober 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Nach welchen Kriterien wird im Land Bremen über die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen entschieden, insbesondere in den Fällen von § 25 Absatz 3, § 25 Absatz 5 und § 25a Aufenthaltsgesetz (AufenthG), und inwiefern wird sichergestellt, dass a) die Entscheidungen vergleichbar mit anderen Bundesländern und b) innerhalb Bremens einheitlich getroffen werden?

2. Welche Gründe sieht der Senat dafür, dass die Anzahl der Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Absatz 3 AufenthG (2510 Personen), § 25 Absatz 5 AufenthG (3826 Personen) und § 25a AufenthG (507 Personen) im Land Bremen (Stand 30. Juni 2024) im Vergleich zu anderen Bundesländern auffällig hoch ist?

3. Welche Nationalitäten, welches Geschlecht, welches Alter und welche Aufenthaltsdauer haben die Personen mit einer der oben genannten Aufenthaltserlaubnis im Land Bremen?

**Zu Frage 1:**

Die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen im Land Bremen erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes sowie nach den Vorgaben und Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI). Grundvoraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG ist in der Regel, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Abschiebungsverbot festgestellt hat. Sie wird nicht erteilt, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass die Person schwere Straftäter:in oder Gefährder:in ist. Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG ist, dass ein rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis vorliegt und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Im Übrigen ist die Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG eine Ermessensentscheidung. Es handelt sich bei jedem Fall, in dem eine entsprechende Entscheidung getroffen wird, um eine Einzelfallprüfung. In diesen Fällen üben die Ausländerbehörden das Ermessen gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus, um eine faire und transparente Entscheidung zu gewährleisten. Dabei werden etwa die Voraufenthaltszeiten, die erbrachten Integrationsleistungen oder auch familiäre Bindungen berücksichtigt. Die Einheitlichkeit der Entscheidungen innerhalb Bremens sowie die Vergleichbarkeit mit anderen Ländern wird soweit möglich durch die Anwendungshinweise des BMI und entsprechende Rechtsprechung zu den einzelnen Rechtsgrundlagen gewährleistet.

Die Voraussetzungen, nach denen die Ausländerbehörden eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erteilen, sind gesetzlich detailliert geregelt. Die Vorschrift begünstigt in erster Linie die in Deutschland aufgewachsenen und gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden. Für diese sind in § 25a Absatz 1 AufenthG die Erteilungsvoraussetzungen und Versagungsgründe für ein eigenständiges und von der aufenthaltsrechtlichen Stellung ihrer Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht normiert.

**Zu Frage 2:**

Vergleiche zwischen den Ländern sind aufgrund der Besonderheiten und der erheblichen Unterschiede der 16 Länder nur sehr bedingt aussagekräftig. So unterscheidet sich der Ausländeranteil und die Zusammensetzung der Herkunftsländer allein schon zwischen Flächenländern und Stadtstaaten erheblich. Bremen praktiziert eine humanitäre Migrationspolitik. Bei Aufenthaltserlaubnissen, die aus humanitären Gründen erteilt werden, werden die Ermessensspielräume im Einzelfall zugunsten der Migrantinnen und Migranten ausgeschöpft.

**Zu Frage 3:**

Im Land Bremen waren mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG 2.577 Personen zum Stichtag 30.09.2024 erfasst, davon 1.553 männliche, 1.020 weibliche und 3 mit unbekanntem Geschlecht sowie eine diverse Person. 706 Personen waren unter 18 Jahre und 1.871 Personen über 18 Jahre.

Im Land Bremen waren mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG 3.861 Personen zum Stichtag 30.09.2024 erfasst, davon 2.059 männliche, 1.797 weibliche und 5 mit unbekanntem Geschlecht. 1.333 Personen waren unter 18 Jahre und 2.528 Personen über 18 Jahre.

Im Land Bremen waren mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG 469 Personen zum Stichtag 30.09.2024 erfasst, davon 358 männliche, 109 weibliche und 2 mit unbekanntem Geschlecht. 67 Personen waren unter 18 Jahre und 402 Personen über 18 Jahre.

Die Aufenthaltsdauer kann nicht ausgewertet werden. Hinsichtlich der Nationalitäten werden die fünf stärksten Herkunftsländer genannt:

In Bremen haben an 1. Stelle 1.361 Personen aus Afghanistan, an 2. Stelle 139 Personen aus Somalia, an 3. Stelle 106 Personen aus Syrien, an 4. Stelle 105 Personen aus Irak und an 5. Stelle 62 Personen aus Nigeria Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 3 AufenthG erhalten.

In Bremerhaven haben an 1. Stelle 191 Personen aus Afghanistan, an 2. Stelle 20 Personen aus Irak, an 3. Stelle 19 Personen aus der Russischen Föderation, an 4. Stelle 18 Personen aus Syrien und an 5. Stelle 16 Personen aus Somalia Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 3 AufenthG erhalten.

In Bremen haben an 1. Stelle 653 Personen aus Serbien, an 2. Stelle 492 Personen aus Albanien, an 3. Stelle 368 Personen aus Nordmazedonien, an 4. Stelle 350 Personen aus der Türkei und an 5. Stelle 346 Personen aus Kosovo Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 5 AufenthG erhalten.

In Bremerhaven haben an 1. Stelle 64 Personen aus Serbien, an 2. Stelle 59 Personen aus Kosovo, an 3. Stelle 55 Personen aus der Türkei, an 4. Stelle 52 Personen aus Nordmazedonien und an 5. Stelle 44 Personen aus der Russischen Föderation Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 5 AufenthG erhalten.

In Bremen haben an 1. Stelle 88 Personen aus Gambia, an 2. Stelle 55 Personen aus Guinea, an 3. Stelle 36 Personen aus Serbien, an 4. Stelle 33 Personen aus Albanien und an 5. Stelle 30 Personen aus der Russischen Föderation Aufenthaltserlaubnisse nach § 25a AufenthG erhalten.

In Bremerhaven haben an 1. Stelle 22 Personen aus der Russischen Föderation, an 2. Stelle 19 Personen aus Serbien, an 3. Stelle 15 Personen aus Nordmazedonien, an 4. Stelle 12 Personen aus Kosovo und an 5. Stelle 8 Personen aus Albanien Aufenthalts-erlaubnisse nach § 25a AufenthG erhalten.

**Anfrage 34: Duldung eines rumänischen Straftäters in Bremen  
Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland  
vom 18. Oktober 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Trifft ein Online-Bericht des WESER-KURIER vom 17. Oktober 2024 („Keine Abschiebung in Bremen trotz Sexualdelikten“) zu, wonach ein in Aschaffenburg zur Festnahme und Abschiebung ausgeschriebener Straftäter aus Rumänien trotz der von ihm mutmaßlich begangenen Sexual- und Eigentumsdelikte kürzlich in Bremen einen Duldungsstatus erhalten hat?

2. Wie lange hält sich der rumänische Staatsbürger bereits in Deutschland auf, wie viele Straftaten soll er in der Bundesrepublik insgesamt begangen haben und um welche Delikte handelt es sich konkret? (Bitte die Straftaten und den Tatzeitpunkt (Datum) einzeln auflühren.)

3. War der Bremer Ausländerbehörde bei Duldungserteilung bekannt, dass der Rumäne Straftaten begangen hat und wenn ja, was waren die Gründe für die Entscheidung der Behörde, die Abschiebung des Rumänen dennoch auszusetzen, und für welchen Zeitraum wurde die Duldungsbescheinigung ausgestellt?

**Zu Frage 1:**

Die Person hat vom Migrationsamt eine Duldung erhalten. Ihr Aufenthalt war zwingend zu regeln. Aufgrund der Verlustfeststellung der Ausländerbehörde Aschaffenburg aus dem Jahr 2021 kann sich die Person - selbst wenn sie die Voraussetzungen erfüllt - aktuell nicht auf die Unionsbürgerfreizügigkeit berufen. Sie ist ausreisepflichtig. Es besteht aber ein zwingender Duldungsgrund aufgrund familiärer Bindungen.

**Zu den Fragen 2 und 3:**

Entgegen der Darstellung im Zeitungsbericht sind weder laufende Strafverfahren, noch Verurteilungen wegen eines Sexualdelikts bekannt. Ein Strafverfahren wegen sexueller Nötigung wurde bereits 2018 nach § 170 Abs. 2 StPO (kein Tatverdacht) eingestellt.

Die Fahndungsausschreibung war veraltet. Das Migrationsamt hat Kontakt nach Aschaffenburg aufgenommen und bittet dort um Löschung der Eintragung.



**Anfrage 35: Wie zuverlässig fährt die Nordwestbahn nach Bremen-Nord?  
Anfrage der Abgeordneten Dr. Maike Schaefer, Ralph Saxe, Dr. Henrike Müller  
und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
vom 24. Oktober 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch sind die Ausfallquote und die Zugverspätungen der Nordwestbahn zwischen Bremen-Hauptbahnhof und Bremen-Nord im Zeitraum von Januar bis Ende Oktober 2024?
2. Wie hoch sind die Regressansprüche und gegebenenfalls gestellte Regressforderungen für ausgefallene Zugverbindungen beziehungsweise Zugverspätungen der Nordwestbahn zwischen Bremen-Nord und Bremen-Hauptbahnhof?
3. Welche Schritte unternimmt der Senat, um die Zuverlässigkeit der Nordwestbahn zu erhöhen?

**Zu Frage 1:**

Zwischen Bremen Hauptbahnhof und Bremen-Vegesack wirken sich zwei große Baumaßnahmen negativ auf die Betriebsqualität aus: Die Erneuerung der Eisenbahnüberführung Hermann-Fortmann-Straße sowie der Bau eines neuen elektronischen Stellwerks in Bremen-Burg.

Die Ausfallquote der Regio-S-Bahnlinie RS1 lag im Zeitraum Januar bis September 2024 bei 11,8 %.

Davon sind 8,6 % auf geplante Zugausfälle aufgrund von Baumaßnahmen zurückzuführen - hier insbesondere auf die 6-wöchige Sperrung des Abschnitts zwischen Vegesack und dem Hauptbahnhof im Sommer. Von den ungeplanten Zugausfällen ist rund die Hälfte auf die Streiks im ersten Quartal 2024 zurückzuführen.

Die Pünktlichkeit lag zwischen Januar und September 2024 an der Messstelle Bremen-Farge bei 92,7 % und in Bremen-Vegesack bei 86,5 %. In diesen Werten sind Verspätungen von 5 Minuten und darüber enthalten.

**Zu Frage 2:**

Maluszahlungen aufgrund von Schlecht- oder Minderleistungen werden immer erst im Folgejahr auf der Grundlage endgültiger Qualitätswerte berechnet. Eine Aufteilung nach Streckenabschnitten erfolgt dabei nicht. Für das Gesamtnetz der Regio-S-Bahn sind nach dem vorläufigen Abrechnungsstand im Jahr 2023 aufgrund ausgefallener Züge sowie aufgrund von Zugverspätungen von den Aufgabenträgern insgesamt rund 2 Mio. Euro einbehalten worden.

**Zu Frage 3:**

Der Senat setzt sich bei der DB AG nachdrücklich dafür ein, dass im Sommer 2025 die Inbetriebnahme des elektronischen Stellwerks in Bremen-Burg erfolgt. Von diesem neuen Stellwerk, das die gesamte Strecke bis Bremen-Vegesack überwacht, erwartet der Senat eine signifikante Steigerung der Betriebsqualität durch eine höhere Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Infrastruktur. Bezogen auf das ausführende Verkehrsunternehmen Nordwestbahn hat der Senat mit dem neuen Verkehrsvertrag umfassende Regelungen neu eingeführt oder präzisiert, die das Eigeninteresse der Nordwestbahn an einer hohen Qualität erheblich steigern.

**Anfrage 36: Welchen Zugang bekommen geflüchtete Kinder in Erstaufnahme- und Übergangseinrichtungen zur frühkindlichen Bildung?  
Anfrage der Abgeordneten Dariush Hassanpour, Miriam Strunge,  
Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE  
vom 25. Oktober 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Kinder im Alter unter sechs Jahren sind seit dem 1. Januar 2023 begleitet ins Land Bremen gekommen und wie viele haben während des Aufenthalts in einer Erstaufnahme- oder Übergangseinrichtungen Zugang zu frühkindlicher Bildung erhalten? (Bitte differenzieren nach U3- und Ü3-Bereich sowie Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven.)

2. Wie verläuft der Zugang zu frühkindlicher Bildung für Kinder dieser Familien, organisatorisch und in welchem Zeitfenster nach Ankunft in Bremen?

3. Welche Form der frühkindlichen Bildung wird Kindern von neu nach Bremen gekommenen, geflüchteten Familien, die in Erstaufnahme- oder Übergangseinrichtungen leben, angeboten, wenn diese keine Kita besuchen?

**Zu Frage 1:**

Seit dem 01.01.2023 sind 1.892 Kinder unter 6 Jahren (begleitet) nach Bremen (Land) eingereist. Davon waren 1.007 Kinder zwischen 0 und 2 Jahren und 885 Kinder zwischen 3 und 6 Jahre. Kinder mit Fluchthintergrund können in der Stadtgemeinde Bremen eine Kita besuchen, sobald sie hier gemeldet sind. Damit erlangen sie einen Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII. Eine Kita-Anmeldung ist somit auch mit der Meldeadresse aus einer Erstaufnahme- oder Übergangseinrichtung möglich. Sozialdaten (Merkmal „geflüchtet“) werden nicht erhoben, so dass spätestens nach dem Umzug in eine Wohnung Kinder mit Fluchthintergrund nicht mehr eindeutig identifiziert werden können. Eine quantitative Angabe über die Anzahl der Kinder mit Fluchthintergrund und deren Zugang zu frühkindlicher Bildung kann daher nicht erfolgen. Neben dem regulären Kita-Besuch stehen auch niedrigschwellige Angebote im Rahmen der institutionalisierten Kindertagesbetreuung zur Verfügung, z.B. Spielkreise, die sich teilweise auch speziell an geflüchtete Kinder richten, sowie Betreuungsangebote in den Erstaufnahme- bzw. Übergangseinrichtungen.

In der Stadt Bremerhaven werden vom Amt für Jugend, Familie und Frauen keine Daten darüber erhoben, wie viele Kinder während des Aufenthalts in einer Erstaufnahme- oder Übergangseinrichtungen Zugang zu frühkindlicher Bildung erhalten.

**Zu Frage 2:**

Der Zugang zu frühkindlicher Bildung für Kinder dieser Familien kann auf folgenden Wegen erfolgen:

1. Niedrigschwellige Angebote für Kinder mit Fluchterfahrung

Im Stadtgebiet der Stadtgemeinde Bremen werden niedrigschwellige Betreuungsangebote (u.a. Einstiegsangebote, Start-Up-Spielkreise, Eltern-Kind-Gruppen, Beratungsangebote, Offene Angebote) durch unterschiedliche Träger eingerichtet.

2. Kita-Platz für Kinder mit Fluchterfahrung

Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bremen haben von einem Jahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz. Kinder unter einem Jahr haben einen bedingten Rechtsanspruch (vgl. BremAOG §5). Das gilt unabhängig davon, von wo oder wann die Kinder nach Bremen gekommen sind.

Die Zugangsdaten zum Online-Anmeldeverfahren können bei der Fachlichen Leitstelle (tagesbetreuung@kinder.bremen.de oder 0421-361 92000) beantragt werden. Anfragen von Eltern unter den Adressen ankommen@bildung.bremen.de oder ankommen@kinder.bremen.de werden entsprechend an die Leitstelle weitergeleitet.

Die Aufnahme erfolgt nach dem Bremer Aufnahmeortsgesetz (BremAOG). Die Angebote regelt das Bremische Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – Brem-KTG.

In der Regel soll die Anmeldung mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum gestellt werden.

Wichtig ist, dass Eltern ihre Kinder online über das Kita-Portal anmelden. Sollte das aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich sein, kann auch eine Papieranmeldung an die Fachliche Leitstelle über eine Kita eingereicht werden.

### 3. Kinderbetreuung in den LASTen und ÜWHs

Kinder in Landesaufnahmestellen und Übergangwohnheimen werden über die sogenannte mobile Kinderbetreuung in der frühkindlichen Bildung unterstützt und betreut, soweit sie noch nicht über Angebote im Regelsystem versorgt sind.

Alle Kinder, die in Bremerhaven gemeldet sind, können in einer Kindertageseinrichtung angemeldet werden. Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Betreuungsplatz erhalten Eltern in der Stadt Bremerhaven bei einer zentralen Vermittlungsstelle, die beim Amt für Jugend, Familie und Frauen angesiedelt ist.

#### **Zu Frage 3:**

Die Stadtgemeinde Bremen bietet eine niedrigschwellige trägerübergreifende Kinderbetreuung in den Unterkünften an. Kinder in Landesaufnahmestellen und Übergangwohnheimen, die keinen Platz im Regelsystem erhalten, werden über die sogenannte mobile Kinderbetreuung in der frühkindlichen Bildung unterstützt und betreut. Derzeit werden 110 Kinder in 14 Einrichtungen über die mobile Kinderbetreuung betreut. (Stand Oktober 2024).

Für Kinder, die aktuell keine Kindertageseinrichtung besuchen, gibt es in Bremerhaven keine speziellen Angebote zur frühkindlichen Bildung direkt in Erstaufnahme- oder Übergangseinrichtungen. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven ermutigt jedoch alle Eltern, die bestehenden Angebote zu nutzen – wobei die Teilnahme selbstverständlich freiwillig bleibt.

### **Anfrage 37: Examensurkunden für Pflegefachkräfte schneller bereitstellen Anfrage der Abgeordneten Ute Reimers-Bruns, Jörg Zager, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 28. Oktober 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die derzeitige Regelung, dass Absolvent:innen der generalistischen Pflegeausbildung nach Erhalt des Zeugnisses am Tag der letzten Prüfung die Examensurkunde bei der Behörde im Nachgang beantragen und bezahlen müssen und ist dieses Verfahren auch in anderen Ausbildungsberufen üblich?

2. Wie viel Zeit vergeht nach Kenntnis des Senats im Land Bremen zwischen Beantragung der Examensurkunde für Absolvent:innen der generalistischen Pflegeausbildung und dem Erhalt der Urkunde und welche Kosten entstehen derzeit für die Beantragenden?

3. Hält der Senat es für machbar und sinnvoll analog zu ähnlichen Regelungen in anderen Bundesländern am Tag der letzten Abschlussprüfung auch die Examensurkunde an fertig ausgebildete Pflegefachkräfte zu übergeben?

#### **Zu Frage 1:**

Das in der Fragestellung beschriebene Verfahren zur Beantragung der Erlaubnisurkunde zur Führung der Berufsbezeichnung ist bei allen Pflegeausbildungen sowie allen anderen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe im Land Bremen gleich. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bemüht sich stets um eine zeitnahe Urkundenausstellung nach dem Ende der jeweiligen Ausbildung – Voraussetzung hierfür ist, dass Absolvent:innen alle gesetzlich geforderten Unterlagen rechtzeitig angefordert haben und diese zum Zeitpunkt des Ausbildungsabschlusses bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vorliegen. Dies ist jedoch nicht immer der Fall, sodass es im Einzelfall zu Verzögerungen beim Berufsantritt kommen kann.

**Zu Frage 2:**

Die Beantragung der Erlaubnisurkunde erfolgt häufig zeitgleich mit dem Antrag auf Zulassung zu den Abschlussprüfungen. In der Regel erhalten Absolvent:innen ihre Erlaubnisurkunde eine Woche nach Bestehen aller Prüfungen, sofern alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, verzögert sich die Ausstellung der Erlaubnisurkunde entsprechend.

Die Ausstellung der Erlaubnisurkunde kostet derzeit 84,50 Euro. Für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart OE) entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von 13,00 Euro.

**Zu Frage 3:**

Die vorgeschlagene Regelung wird zwar für machbar, aber nicht für sinnvoll erachtet. Liegen am Tag der letzten Abschlussprüfung alle erforderlichen Unterlagen bei SGFV vor, kann eine Erlaubnisurkunde mit kurzem zeitlichen Vorlauf erstellt werden. In der Praxis fehlen jedoch bei ca. 1/3 der Absolvent:innen pro (Prüfungs-) Durchgang erforderliche Unterlagen, die eine Ausstellung der Urkunde verzögern. Das Gebot der Gleichbehandlung aller Absolvent:innen lässt daher das etablierte Verfahren mit einem zeitlich nachgelagerten Versand der Erlaubnisurkunde vorzuzugwürdiger erscheinen.

**Anfrage 38: Kosten für das Deutschlandticket im Land Bremen**

**Anfrage der Abgeordneten Michael Jonitz, Thorsten Raschen, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 29. Oktober 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch sind die bisher aufgelaufenen Kosten für das Deutschlandticket im Jahr 2024 für das Land Bremen? (Bitte für Bremen und Bremerhaven getrennt aufführen) und mit welchen Kosten rechnet der Senat bis zum Jahresende 2024.)
2. Mit welchen Kosten rechnet der Senat für das Land Bremen (bitte für Bremen und Bremerhaven getrennt aufführen) im Jahr 2025, angesichts der Preiserhöhung auf 58 Euro?
3. Mit welchen Einnahmeausfällen bei der BSAG und BREMERHAVEN BUS rechnet der Senat bis zum Jahresende 2024 und inwiefern wird der Senat diese kompensieren?

**Zu Frage 1:**

Der für das Deutschlandticket im Land Bremen in diesem Jahr bis einschließlich Oktober 2024 durch die Verkehrsunternehmen gemeldete Schaden durch Mindereinnahmen beläuft sich aktuell auf 18,86 Mio. Euro, der hälftig durch das Land Bremen und den Bund auszugleichen ist. Es wird damit gerechnet, dass dies am Ende des Jahres bei rund 24,2 Mio. Euro liegen wird. Eine Aufteilung dieses Betrages auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ist mit der vorhandenen Datengrundlage nicht möglich.

**Zu Frage 2:**

Die zum 1.1.2025 geltende Preiserhöhung auf 58 Euro im Monat soll dafür sorgen, dass die Ausgleichszahlungen des Bundes und der Länder für das Deutschlandticket im Jahr 2025 gegenüber dem Jahr 2024 nicht ansteigen.

**Zu Frage 3:**

Die Einnahmeausfälle bei der BSAG werden sich nach dem vorliegenden Antrag im Jahr 2024 auf insgesamt 11,68 Mio. Euro belaufen; bei BREMERHAVEN BUS werden 2024 Einnahmeausfälle in Höhe von insgesamt 430.000 Euro erwartet. Nach Prüfung der Anträge werden die festgestellten Einnahmeausfälle vollständig ausgeglichen.

**Anfrage 39: Referentenentwurf zum Hochwasserschutzgesetz III  
Anfrage der Abgeordneten Muhlis Kocaağa, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis  
und Fraktion DIE LINKE  
vom 29. Oktober 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Ist dem Senat der Referentenentwurf zum Hochwasserschutzgesetz III bekannt und wie schätzt der Senat diesen Entwurf ein?

2. Wie schätzt der Senat insbesondere die Ziele bezüglich der Auswirkungen auf Baugebiete und Bauvorhaben für das Land und seine Stadtgemeinden ein?

3. Wie schätzt der Senat die Ziele hinsichtlich des Starkregenrisikomanagements für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ein?

**Zu Frage 1:**

Der Referentenentwurf ist dem Senat bekannt. Durch den Entwurf sollen vordergründig die Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz im Hinblick auf den Hochwasserschutz konkretisiert und verschärft werden und um vorsorgende Regelungen zum Schutz vor Starkregen ergänzt werden. Der Senat befindet sich zurzeit in der Prüfung des Referentenentwurfs, und nach erster Einschätzung des zuständigen Fachressorts wird der Gesetzentwurf als zielführend bewertet.

**Zu Frage 2:**

Die Stärkung des Hochwasserschutzes durch den Referentenentwurf zum Hochwasserschutzgesetz III wird begrüßt und zusammen mit dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz als zielführende Regelung zum vorbeugenden Hochwasserschutz beurteilt.

Durch die hohe Betroffenheit in Bremen war der bisherige Umgang mit dem Hochwasserschutz bereits sehr sensibel. Zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Bremen in 2014 haben die Belange bereits Beachtung gefunden. Auch war es schon nach geltender Rechtslage möglich, wasserbehördlich verbindlich geregelte Inhalte zum Hochwasserschutz im Wege der „nachrichtlichen Übernahme“ im Bebauungsplan abzubilden.

Die Anwendung und die Auswirkungen der im Referentenentwurf vorgesehenen Möglichkeit einer Zonierung von Überschwemmungsgebieten mit strengeren Regeln für besondere Gefahrenbereiche sowie damit einhergehende Bauplanungs- und Bauverbote sind im Fall der Einführung der Regelungen zu prüfen.

**Zu Frage 3:**

Das mit dem Referentenentwurf verfolgte Ziel, ein Starkregenrisikomanagement für Gemeinden zu etablieren, wird ebenfalls grundsätzlich begrüßt. Die Stadtgemeinden haben sich schon bisher im Kontext der Klimaanpassung für die Starkregenvorsorge engagiert, zum Beispiel in dem Projekt KLAS, und betreiben das Thema Überflutungsvorsorge unter anderem auf Grundlage des untergesetzlichen Regelwerks der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall. Gesetzlich verankert war diese Aufgabe im Wasserhaushaltsgesetz bisher jedoch nicht. Regelungstechnisch handelt es sich daher um eine neue Pflichtaufgabe, wobei Details im Hinblick auf die Umsetzung und Finanzierung noch ungeklärt sind. Weiterhin ist anzumerken, dass sich der Referentenentwurf auf die Erstellung und Veröffentlichung von Karten und Konzepten bezieht. Die eigentliche Umsetzung von risikomindernden Maßnahmen liegt weiterhin im Ermessen der Gemeinden.

**Anfrage 40: Bekommen die Ordnungsdienste im Land Bremen auch Bodycams?  
Anfrage der Abgeordneten Christine Schnittker, Frank Imhoff und Fraktion der  
CDU  
vom 5. November 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat die Idee, die Ordnungsdienste im Land Bremen mit Bodycams auszustatten?
2. Welche Gesetzesanpassung müsste dafür erfolgen und für wann ist diese seitens des Senats geplant?
3. Welche finanziellen Mittel sind für das Jahr 2025 für diese Maßnahme eingeplant?

**Zu Frage 1:**

Die in der Regel uniformiert tätig werdenden kommunalen Ordnungsdienste gehören mit ihren entsprechend gekennzeichneten Fahrzeugen nach außen erkennbar zur Staatsgewalt. Ihre Befugnisse überschneiden sich teilweise mit denen des Polizeivollzugsdienstes, so dürfen sie beispielsweise als ultima ratio auch unmittelbaren Zwang anwenden. Ebenso wie uniformierte Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte stehen die Einsatzkräfte aufgrund dessen einer erhöhten Gefahr von Übergriffen gegenüber. Der Einsatz von körpernah getragenen Aufnahmegeräten durch kommunale Ordnungsdienste erscheint aus diesen Gründen gerechtfertigt.

**Zu Frage 2:**

Durch eine Anpassung des Bremischen Polizeigesetzes soll die bisher lediglich für den Polizeivollzugsdienst geregelte Befugnis zur Datenverarbeitung durch den Einsatz von körpernah getragenen Aufnahmegeräten auf die kommunalen Ordnungsdienste erweitert werden.

Für die anstehende Novelle zum Bremischen Polizeigesetz beabsichtigt der Senator für Inneres und Sport entsprechende Änderungen.

**Zu Frage 3:**

In der Stadtgemeinde Bremerhaven sind für die Beschaffung bereits Haushaltsmittel in Höhe von 30.000 Euro vorgesehen.

Im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen sind hierfür noch keine gesonderten Mittel vorgesehen.

**Anfrage 41: Was kostet das Klimabauzentrum?  
Anfrage der Abgeordneten Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion der  
FDP  
vom 6. November 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Was hat der Umzug des Klimabauzentrums insgesamt gekostet und wie viele Mittel davon wurden von der Freien Hansestadt Bremen bereitgestellt?
2. Wie hoch waren die Miet- sowie Unterhaltskosten des Klimabauzentrums am alten Standort absolut und pro qm?
3. Wie hoch sind die künftigen Miet- und Unterhaltskosten des Klimabauzentrums am neuen Standort absolut und pro qm?

**Zu Frage 1:**

Die Kosten für die Herrichtung des neuen Standorts für den neuen Zweck, die Ausstattung, den Umzug und den erforderlichen Rückbau am alten Standort belaufen sich auf 126.114 Euro. Die Summe wurde komplett über die Förderung der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft gedeckt.

Darin enthalten sind die Kosten für die konzeptionelle Anpassung der neuen Räume an die Nutzung. Außerdem wurde die Gelegenheit genutzt, um die gezeigte Ausstellung zu aktualisieren und konzeptionell weiterzuentwickeln.

Erforderlich wurde der Umzug des Klima Bau Zentrums vom Standort Am Brill zum neuen Standort in der Knochenhauerstraße, da für den Standort Am Brill nur ein Zwischenmietvertrag bestand. Eine längerfristige Verlängerung des Vertrags wurde von der Vermieterin im Hinblick auf neue Nutzungen und Nutzer\*innen abgelehnt. Mit den neuen Räumlichkeiten in einer bis dahin leerstehenden Innenstadt-Immobilie konnte ein neuer zentraler Standort mit längerfristiger Perspektive angemietet werden.

**Zu Frage 2:**

Inklusive aller Nebenkosten beliefen sich die monatlichen Kosten am alten Standort auf 6.512 Euro, dies entspricht 11,11 Euro/Monat/qm.

**Zu Frage 3:**

Inklusive Nebenkosten belaufen sich die monatlichen Kosten am neuen Standort auf 7.939 Euro, dies entspricht 14,84 Euro/Monat/qm.

**Anfrage 42: Wer profitiert von der City-Tax?**

**Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 6. November 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch waren die Einnahmen aus der sogenannten City-Tax in den vergangenen 24 Monaten und welche Marketing-, Tourismus- und Kulturangebote wurden daraus in welcher Höhe finanziert?
2. Wie werden die Mehreinnahmen durch beruflich veranlasste Übernachtungen verwendet und in welcher Höhe profitieren Tourismus- und Kulturangebote?
3. Inwiefern sieht der Senat kulturelle Angebote bei der Mittelverwendung und Verteilung der Einnahmen durch die City-Tax ausreichend berücksichtigt?

**Vorbemerkung des Senats:**

Die City-Tax wird seit 2013 in der Stadt Bremen und der Stadt Bremerhaven erhoben. Steuerpflichtig waren bis zum 31.03.2024 alle entgeltlichen privaten Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben. Seit dem 01.04.2024 ist die Steuerbefreiung für beruflich bedingte Übernachtungen aufgehoben worden. Beruflich bedingte entgeltliche Übernachtungen unterliegen seitdem, wie privat veranlasste entgeltliche Übernachtungen, der Besteuerung. Die Steuer beträgt 5 Prozent des Übernachtungsentgelts. Die Einnahmen aus der City-Tax sind im Grundsatz als Steuer dem allgemeinen Haushalt zuzuführen. Eine zweckgebundene Zuführung kann nur erfolgen, wenn der Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der Haushaltsaufstellung dies beschließt.

**Zu Frage 1:**

Im Land Bremen lagen die Einnahmen aus der City-Tax im Jahr 2022 bei rund 3,28 Mio. €, im Jahr 2023 bei rund 4,120 Mio. € und im ersten Halbjahr 2024 bei rund 3,14 Mio. €. In der Stadt Bremen sind die Steuereinnahmen aus der City-Tax in den Jahren 2022 und 2023 nicht zweckgebunden für Maßnahmen der Tourismusförderung eingesetzt worden. Die Mittel sind dem allgemeinen Haushalt zugeführt worden. In der Stadt Bremerhaven wurden die Mittel zweckgebunden für Maßnahmen der Tourismusförderung eingesetzt. Grundlage für die Mittelverwendung ist die Tourismusstrategie der Stadt Bremerhaven 2025. Entsprechend wurden die Mittel insbesondere für die Geschäftsfelder Messen, Tagungen und Kongresse, Hafenerlebnis, Fischerlebnis, Wissens- und Erlebniswelten, Marketing insbesondere für das Kreuzfahrtsegment, für Veranstaltungen sowie in die Querschnittsthemen Barrierefreiheit und Nachhaltigkeit eingesetzt.

**Zu Frage 2:**

In der Stadt Bremen werden 40 % der Einnahmen aus der City-Tax, rückwirkend zum 01.01.2024 für Projekte und Maßnahmen des Tourismus und Marketings eingesetzt,

basierend auf der Tourismusstrategie der Stadt Bremen 2025. In 2024 wurden hierfür eckwerterhöhend bei der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation 1,7 Mio. € veranschlagt. Gemäß den Gremienbeschlüssen werden die Mittel wie folgt eingesetzt:

- 50 % zur Förderung von Tourismus-, Standort- und Identitätsmarketing
- 25 % zur Förderung und Akquise von überregional wirksamen Veranstaltungen
- 25 % zur Förderung und Akquise überregional wirksamer Tagungen, Messen, Kongresse

In der Stadt Bremerhaven werden 100 % der Einnahmen aus der City-Tax wie unter Frage 1 beschrieben für die Förderung von Tourismus und Marketing gemäß den Schwerpunkten der Tourismusstrategie Bremerhaven 2025 eingesetzt.

**Zu Frage 3:**

In der Stadt Bremen werden im Jahr 2024 rund 25 % der Citytaxmittel für die Förderung von Veranstaltungen eingesetzt, hiervon sind einige kulturelle Veranstaltungen, wie z.B. das Festival Maritim, SummerSounds oder das Musikfest Bremen. Mit den für das überregionale Tourismus-, Standort- und Identitätsmarketing eingesetzten Mitteln werden grundsätzlich immer und mit besonderer Priorität die kulturellen Angebote der Stadt Bremen mitbeworben. Die kulturellen Angebote von der Kunsthalle, über das Museum Weserburg, die Breminale, die Jazzahead bis zum UNESCO Weltkulturerbe, um nur einige Beispiele zu nennen, gehören zum Kernportfolio des touristischen Angebotes der Stadt Bremen. Der Senat wird für die Aufstellung und Bewirtschaftung der künftigen Haushalte erneut die angemessene Berücksichtigung kultureller Angebote prüfen.

In Bremerhaven liegt der Fokus der Mittelverwendung aus der City-Tax im Tourismus. Kulturelle Projekte werden insbesondere im Veranstaltungsbereich überwiegend als Programmteile bei touristischen Veranstaltungen, aber auch separat unterstützt, wenn sie dazu beitragen, den Tourismus zu stärken.

**Anfrage 43: Wann geht die Bezahlkarte für Bremen an den Start?**

**Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 6. November 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Schritte fehlen in Bremen noch, um die Bezahlkarte zur Auszahlung von Sozialleistungen an Geflüchtete einzuführen, nachdem bereits deutschlandweit einheitliche Rahmenbedingungen und die technische Infrastruktur durch Secupay und andere Partner bereitgestellt sind?

2. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um sicherzustellen, dass Bremen den Rückstand gegenüber anderen Bundesländern - besonders Niedersachsen - bei der Einführung der Bezahlkarte aufholt, und bis wann ist mit der Umsetzung zu rechnen?

3. Auf welche konkreten Voraussetzungen/Bedingungen hat sich der Senat für die Einführung der Karte geeinigt?

**Zu Frage 1:**

In der 46. Kalenderwoche findet für alle beteiligten Länder erstmals die Präsentation des Computerprogramms statt, das hinter der Bezahlkarte steckt. Erst auf dieser Grundlage kann eine für die Umsetzung notwendige fachliche Weisung für das Amt für Soziale Dienste erstellt werden. Parallel werden die notwendigen Schritte der Mitbestimmung eingeleitet. Im Anschluss folgen die Schulungen der Mitarbeitenden und anschließend die Umsetzung.

**Zu Frage 2:**

Derzeit gibt es keinen Rückstand zu anderen Bundesländern. Der Zeitpunkt der Einführung kann erst nach der Präsentation des Programms verbindlicher prognostiziert werden.



**Zu Frage 3:**

Die konkreten Voraussetzungen und Bedingungen haben sich nicht geändert. Die Bezahlkarte wird zunächst – wie auch in Niedersachsen – auf Landesebene umgesetzt. Hier gilt unter anderem, dass die Grenze für den sogenannten Barbetrag bei 120 Euro liegen wird, und dass eine Online-Nutzung möglich sein soll.